

Berliner Volksblatt.

Organ für die Interessen der Arbeiter.

Das „Berliner Volksblatt“ erscheint täglich Morgens außer nach Sonn- und Festtagen. Abonnementspreis für Berlin frei in's Haus vierteljährlich 4 Mark, monatlich 1,35 Mark, wöchentlich 35 Pf. Postabonnement 4 Mk. Einzelne Nr. 5 Pf. Sonntags-Nummer mit Illustr. Beilage 10 Pf. (Eingetragen in der Postzeitungspreislifte für 1885 unter Nr. 746.)

Insertionsgebühr
beträgt für die 3 gespaltene Zeilen für den Raum 40 Pf. Arbeitsmarkt 10 Pf. Bei größeren Aufträgen hoher Rabatt nach Uebereinkunft. Inserate werden bis 4 Uhr Nachmittags in der Expedition, Berlin SW., Zimmerstraße 44, sowie von allen Annoncen-Bureaus, ohne Erhöhung des Preises, angenommen.

Redaktion: Bentzstraße 2. — Expedition: Zimmerstraße 44.

Die Zukunft der Kleinhandwerker.

Unter dieser Ueberschrift läuft ein Artikel durch die Presse, den „Preussischen Jahrbüchern“ entnommen, der recht interessant ist und der Arbeiterbewegung große Komplimente macht.

Derselbe legt den Schwerpunkt der sozialen Frage nicht in den Arbeiterstand, sondern in den Handwerkerstand und motiviert dies damit, daß die Arbeiter über kurz oder lang sich selbst emporraffen würden, während der Handwerkerstand durch den Konkurrenzkampf mit dem Großkapital immer mehr sich auflöse und sich selbst nicht helfen könne.

Dieser Auflösung müsse ein Damm entgegengesetzt werden, um wenigstens für eine Generation noch den Handwerkerstand zu halten.

Doch hören wir den interessanten Artikel selbst an: „Das wahre soziale Problem ist heute nicht der Arbeiterstand, sondern der Handwerkerstand.“

„Die Arbeiter werden in einer unabsehbaren Reihe von Jahren in einer Lage sein, wo man sie sich selbst überlassen kann, aber wie der Noth des Kleinen Mittel, des Handwerkerstandes abzuwehren sei, dazu fehlt nicht nur bisher jedes praktische Vorgehen, sondern auch jeder realisierbare, Rettung verheißende Vorschlag.“

„Oft genug ist der Nachweis geführt worden, daß der moderne Industrialismus nothwendig zum Großbetrieb führt. Die Inhaber der bisherigen Kleinbetriebe theilen sich: die vermögendere, glücklichere und talentvollere werden Fabrikanten, die Masse wird zu Arbeitern. Materiell bedeutet das für viele von diesen letzteren noch keineswegs eine Verschlechterung; der kleine Handwerkerstand ist niemals auf Rosen gebettet gewesen und der qualifizierte Arbeiterstand hat es jetzt schon besser und wird es in Zukunft sehr viel besser haben, als der ganz kleine selbstständige Handwerker. Der Uebelstand liegt also nicht auf dem materiellen Gebiet, sondern auf dem sozialen, dem Uebergang aus der Selbstständigkeit zur Abhängigkeit, der Erweiterung der Klaffen der Arbeiter und Arbeitgebern vermöge des Ausfalls der Mittelstufen, endlich in der Gefahr, daß nicht nur die ganz Kleinen, sondern auch die mittleren Handwerker, mit Gesellen und Lehrlingen arbeiten, endlich von dem Handel verschlungen werden möchten. Dieser Prozeß ist bereits soweit vorgeschritten, daß der Handwerkerstand überdies in eine lebhaftere Bewegung gerathen ist, und es droht alles dafür, daß die Bewegung noch im Steigen ist.“

und auf die Gestaltung unserer Parteiverhältnisse in der nächsten Zukunft einen erheblichen Einfluß ausüben wird.

„Könnten Produktiv-Rohstofflagergenossenschaften wirklich in der Praxis so fungiren, wie man theoretisch immer zu beweisen vermeint, warum sind in den letzten 20 Jahren nicht mehr dieser Art und mit größerem Erfolg gegründet worden? Gesehen ist genug darüber und gesetzlich steht nichts im Wege. Die Sache muß denn doch noch ihre Haken haben und die sind auch nicht so schwer zu finden. Man braucht nur das Funktioniren einer Genossenschaft kleiner gleichberechtigter, gleichgebildeter, gleichgeschickter oder auch ungeschickter kleiner Meister zu vergleichen mit dem Funktioniren eines großen Geschäfts, wo das Kapital konzentriert ist in einer kaufmännisch ausgebildeten Hand, die Arbeit geleitet wird von einem oder zwei speziell ausgewählten Werkmeistern und auch die Arbeiter endlich sich ebenfalls auf einige bestimmte Handgriffe und Handrungen so einüben, daß auch die Ungeübtesten viel zu leisten im Stande sind. Wie sollen diese beiden Anstalten miteinander konkurriren? Die letztere ist ebenso gewiß die wirtschaftlich überlegene Form der Arbeit, wie die erstere die für die soziale Gesundheit des Ganzen zuträglichere.“

„Diesen Konflikt zu lösen, ist das Zauberwort bisher noch nicht gefunden. Ob auch der ländliche Mittelstand, der kleine Grundbesitz, sich in derselben Gefahr befindet wie der städtische, mag, wenn auch vielfach behauptet, vielleicht doch noch bezweifelt werden. Jedenfalls ist dieser Prozeß ein sehr viel langsamerer, die Fabrik ein viel gefährlicherer Feind als die Latifundienwirtschaft. Nimmt diese gar zu sehr überhand, so kann man durch Reformen im Hypothekendarlehen, in Erbrecht und in der Grundsteuer wirksam eingreifen. Für das Handwerk existiren solche Mittel nicht. Auch die Reformen im Submissionswesen, die man jetzt mit löblichem Eifer in die Hand nimmt, können immer nur dem fabrikmäßigen Großhandwerk, aber nicht dem Kleinhandwerk zu gute kommen. In einer Generation mag der Kampf beendigt, das eigentliche Handwerk vernichtet, ein unwiederbringlicher Schaden geschaffen sein. Hier einen Damm zu errichten, ist derjenige Theil der sozialen Aufgabe, der noch als die soziale Frage bezeichnet werden muß.“

So der Artikel. — Wir haben immer gesagt, daß es im Interesse der Handwerker selbst sei, wenn sie sich der Arbeiterbewegung anschließen, weil der Handwerkerstand der Auflösung verfallen sei und weil ferner die Handwerker bei einer vernünftigeren Produktionsweise als Lohnarbeiter es entschieden besser haben werden wie jetzt als Handwerker.

Wir behalten uns eine ausführlichere Besprechung vorstehenden Artikels für die nächstfolgende Nummer vor.

Politische Uebersicht.

„Ein kurzfristiger und kleinlicher Einwand gegen unsere Kolonialpolitik kann wohl nicht gemacht werden, als der, daß sie bisher nur Geld gekostet habe, ohne daß ein sichtbarer Nutzen herausgekommen wäre.“ — so beginnt die nationalliberale „Magd. Bzg.“ einen Artikel, in welchem es weiter heißt: „Gleichwohl werden wir in den bevorstehenden Reichstagsitzungen diesen Vorwurf angefaßt der erhöhten Forderungen für koloniale Zwecke ohne Zweifel wieder reichlich zu hören bekommen. Die Vorspiele dazu in der oppositionellen Presse haben schon begonnen. Seit wenig mehr als einem Jahr wird jetzt eine aktive deutsche Kolonialpolitik betrieben, und da verlangt man schon einen ziffermäßig nachweisbaren Gewinn! Was würde man zu einem Kaufmann sagen, der ein im größten Umfang angelegtes Geschäft begründet und es dann entmuthigt auflöst, wenn in den ersten vier Wochen der Gewinn nicht den Einrichtungskosten entspricht! . . . Und nun stelle man sich einen englischen Kritiker vor, der, wie es bei uns z. B. Herr Dr. Bamberger thut, bei den ersten Anfängen englischer Kolonialthätigkeit über die paar tausend Pfund gejamert hätte, die nutzlos zum Fenster hinausgeworfen würden. Einem solchen Mann würde für ewig der Preis der Pöbellichkeit und Kleinlichkeit zuerkannt werden. Daß die deutschen „Schutzgebiete“ sich zur Massenauswanderung, zum Anbau durch deutsche Ackerbauern nicht eignen, ist freilich wahr und wird von jedermann zugegeben. Aber diese Eigenschaft theilen sie mit den meisten (S) und werthvollsten (T) englischen Kolonien, und davon wird gar nicht die andere Berechnung berührt, daß jene jezt im Vordergrund stehenden unermesslichen und reichbevölkerten Länder des afrikanischen Kontinents mit der Zeit an die Kultur und ihre Bedürfnisse gewöhnt (!) werden, unserer Industrie unversiegbare neue Absatzmärkte bieten und die unerlöschlichen (!) natürlichen Schätze auszubeuten und für die Welt nutzbar zu machen anfangen. Das sind aber freilich Kulturaufgaben für Generationen, und bei Heilen von solcher Großartigkeit nach Verlauf eines einzigen Jahres zu fragen, ob man auf die hunderttausend Mark Kosten für ein paar Schiffe und Beamten gekommen sei, ist ein Standpunkt von vollendeter Kleinlichkeit.“

Was die Opposition des Herrn Bamberger anbetrifft, so mag der Artikelschreiber auf dem richtigen Wege sein, wenn er dieselbe auf Kleinigkeitstümelei zurückzuführen sucht. Herr Bamberger gehört der deutschfreisinnigen Fraktion an, welche bekanntlich stets die einzelnen Kosten der Staats demängelt, aber schließlich fast immer für die Bewilligung des Gesamtstaats stimmt. Aber dieser Herr und sein Anhang repräsentiren noch nicht ausschließlich die Opposition gegen die Kolonialpolitik. Was die „Magd. Bzg.“ in Bezug auf die Vertheidigung dieser Politik anführt, ist nicht neu, von solchen Gesichtspunkten aus war die Kolonialfrage schon oft Gegenstand eingehender Erörterungen. Die Erprobung auf englische Kolonien ist ganz unzutreffend, weil dieses Land sich die brauchbaren Länderstrecken ausgesucht hat. Wohl mag es sein, daß auch unter den englischen Kolonien sich solche befinden, deren

barem Unwillen gefolgt, und dieser Unwille drückte sich auch in ihrem höchst energischen Kopfschütteln aus.

„Der Fall muß unter allen Umständen klar gelegt werden.“ nahm sie das Wort, „Franz soll augenblicklich mit dem Wagen in die Stadt und den Arzt holen.“

„Und mit dem Arzt auch die Behörde,“ fügte Arabella hinzu.

„Wozu das?“ fragte Rabe scharf.

„Ich erachte eine gerichtliche Untersuchung durchaus geboten, durch sie wird allen etwaigen späteren Vermuthungen vorgebeugt. Alle Diejenigen, welche Georg gekannt haben, werden der Behauptung, daß er selbst sich das Leben genommen, keinen Glauben schenken, wenn nicht das Gericht diese Thatsache festgestellt hat.“

„Bella hat Recht,“ sagte die Generalin, „der Arzt wird ja ohnedies den Selbstmord zur Anzeige bringen, und das Gericht daraufhin die Untersuchung einleiten, da ist es kürzer und einfacher, daß wir selbst die Anzeige machen.“

„Ich finde das ganz unnütz,“ erwiderte Rabe ärgerlich, „wir geben dadurch nur dem Dienstpersonal Stoff und Gelegenheit zu nutzlosem Geschwätz.“

„Den Stoff hat es bereits,“ fuhr die Generalin fort, während sie hastig an der Stockschur zog, „treten wir seinen Vermuthungen entgegen, indem wir ihm beweisen, daß dazu kein begründeter Anlaß vorliegt. Vielleicht findet der Untersuchungsrichter in der Wohnung des alten Mannes irgend etwas, was über die Motive der That Aufschluß giebt, es ist dann immer besser und schwerwiegender, wenn er diesen Aufschluß findet, als wenn wir — Franziska, der Kutscher soll augenblicklich zur Stadt fahren und unsern Hausarzt holen.“

Die letzten Worte waren an die Zofe gerichtet, die sich sofort wieder entfernen wollte, aber durch einen zweiten Befehl zurückgehalten wurde.

Franz sollte in der Stadt den Assessor von Stückmann aufsuchen, ihm das Vorgeschickte mittheilen und im Auftrage der Generalin ihn bitten, den Arzt zu begleiten, damit eine sofortige Untersuchung des Vorfalls angeordnet werden könne.

Feuilleton.

Die Hand der Nemesis.

Roman

von Ewald August König.

(Fortsetzung.)

„Georg todt?“ rief Arabella erschreckt. „Ja, ja, die Leiche liegt in der Stätte vor dem Bett.“

Die Generalin legte das Dokument hin, auch ihre Wangen waren bleich geworden, und das Entsetzen, welches in den Augen ihrer Tochter sich spiegelte, erschreckte sie noch mehr, als die Nachricht selbst, die doch so plötzlich und unerwartet sie getroffen hatte.

„Der alte Mann ist also plötzlich gestorben,“ sagte sie, „kennt man schon die Ursache seines Todes?“

„Nein.“

„Ein Nord liegt doch wohl nicht vor?“

„Ich weiß es nicht,“ erwiderte die Zofe, tief aufatmend. „Franz hat davon nichts gesagt.“

„Dann muß sofort der Arzt geholt werden.“

Die Generalin brach ab, eben erschien ihr Bruder auf der Schwelle des Boudoirs.

„Ihr seid also schon unterrichtet?“ fragte Rabe mit einem zürnenden Blick auf die Zofe. „Franziska hätte das mir überlassen können, aber die Schwachhaftigkeit kann nicht warten, sie muß stets mit der Thür in's Haus hinein fallen.“

„Fest und durchbringend ruhten die blauen Augen Arabella's auf ihm, er schien es nicht zu bemerken, ein befehlender Wink gebot der Zofe, sich zu entfernen.“

„Der alte Mann hat sich selbst das Leben genommen,“ sagte er, sich zu seiner Schwester wendend; „die Gründe, die ihn dazu bewegen haben, sind freilich noch unklar, aber ich glaube sie zu errathen. Ich erinnere Dich an die Aeußerungen, die ich gestern Morgen über den Geisteszustand Georgs gemacht habe.“

„Diese Vermuthungen muß ich entschieden entgegen-treten,“ fiel Arabella ihm ins Wort, „ich habe an Georg nicht eine Spur von Irrsinn bemerkt. Und steht es denn wirklich fest, daß hier ein Selbstmord vorliegt? Ich glaube, das kann nur ein Arzt konstatiren.“

„Erlaube, ehe ich Deconom wurde, studirte ich Medizin, und ich glaube so viel gelernt zu haben, daß ich über diesen Fall ein Urtheil abgeben kann. Georg hat Gift genommen, alle Anzeichen deuten darauf hin.“

„Aber zu diesem Selbstmord lagen ja doch gar keine Gründe vor,“ sagte die Generalin mit wachsender Erregung.

„Ich habe diese Gründe augenblicklich gefunden,“ erwiderte Rabe achselzuckend. „Georg wollte heute gerichtliche Untersuchung wegen seiner angeblichen Verabung beantragen, es war eine fixe Idee, die wohl dem Haß gegen Joseph entsprungen sein mag, aber er hielt mit zähem Eigensinn daran fest. Und er wußte auch, daß er ohne Gnade und Rücksicht entlassen würde, wenn er seine Anklage nicht beweisen konnte. Und daß es ihm unmöglich war, die Beweise zu schaffen, muß ihm wohl auch klar geworden sein; der Aerger und die Verzweiflung darüber, verbunden mit der Furcht vor den unausbleiblichen Folgen, wird ihn zu dem Schritt getrieben haben.“

„Und diese Erklärung genügt Dir?“ fragte Arabella.

„Indeß Du sie unwahrscheinlich?“

„Ja.“

Willibald Rabe warf dem schönen Mädchen einen Blick zu, aus dem glühender Haß leuchtete, dann zuckte er abermals mit einer Beringschätzung, die an Berachtung grenzte, die Achseln.

„Dann mußt Du eben eine andere Erklärung suchen, die Dich besser befriedigt,“ sagte er, „ich finde keine, und die Sache hat auch für mich zu geringes Interesse, als daß ich mir ihretwegen den Kopf zerbrechen möchte. Nehmen doch jezt andere Fragen unser Denken vollauf in Anspruch, Fragen, die weit wichtiger sind, da sie die eigene Existenz zum Gegenstande haben.“

Die Generalin war dem kleinen Wortwechsel mit sich-

Zukunft als eine wenig versprechende bezeichnet werden kann, aber wenn die jetzt unter deutschen Schutz gestellten Länder etwas Verlockendes an sich gehabt hätten, so würde England dieselben wohl längst für sich in Besitz genommen haben, denn wo irgend ein Absatzgebiet zu entdecken war, etablierte John Bull seine Herrschaft. Die zentralafrikanischen Länder eignen sich weder zu Kolonien, noch werden sie jemals einen „unverfügbaren Absatzmarkt“ — wie die „Magdeburger Zeitung“ sich in überschwenglicher Weise ausdrückt — bilden. Die Zentral-Afrikaner sind in der glücklichen Lage, der Bekleidung entbehren zu können und der Schnaps, den man ihnen in so überaus reichem Maße zuführt und der neben dem Pulver fast ausschließlich das einzige Objekt ist, nach welchem Verlangen vorherrscht, dürfte es bald genaug dahin bringen, daß die Bevölkerung vollständig demokratisch und beglückt wird. Von unerlöschlichen Schätzen hat bis jetzt noch Niemand etwas wahrgenommen, die verhältnismäßig wenigen Artikel, welche von den Eingeborenen gewöhnlich gegen unbrauchbare Gegenstände ausgetauscht werden, können als solche doch nicht bezeichnet werden. Nutzen haben von diesem Tausch lediglich nur einzelne große Handelsfirmen, deren Inhaber dadurch allerdings zu Millionären werden können. Andererseits muß aber das gesamte deutsche Volk die Kosten aufbringen für den Schutz, welcher diesen wenigen Leuten gewährt wird, sei es durch Entsendung von Kriegsschiffen, oder Anstellung von Beamten in den dort errichteten Stationen. Die große Mehrzahl der deutschen Bevölkerung hat aber an den vorhandenen Lasten schon übergenug zu tragen, sie wünscht schließlich den Moment herbei, der Erleichterung bringen soll. Es wäre ein unnatürliches und ungerechtes Beginnen, die schwer zusammengebrachten Steuer-gelder für ganz unfruchtbare Unternehmungen oder zur Rückhaltung von Millionären zu verwenden.

Wer bezahlt den Zoll? Die „Königsb. Hart. Bl.“ veröffentlicht den von dem Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Köigsberg i. Br. für die Monate August-Oktober d. J. erstatteten Handelsbericht, in dem für Roggen folgende Preise angegeben sind: Anfang August kosteten 118 Pfd. Roggen unverzollt 104,25 M. 120 Pfd. inländ. 132,50 M. Ende Oktober kosteten 118 Pfd. unverzollt 90 M. 120 Pfd. inländ. 122,50 M. Der ausländische, unverzollte Roggen war also um 28,25 bez. 32,50 (abgesehen von der geringen Gewichts-Differenz) billiger als der inländische. Um diesen Betrag also wird dem inländischen Konsumenten durch den Zoll der Roggen verteuert.

Die Ausgaben für das Militär sind produktiv. Wer hat diese hochwichtige Entscheidung gemacht? Die Gelehrten der „Kreuz Zeitung“. Und die Beweise für diese Behauptung? „Weil das Geld wenigstens bei uns im Lande bleibt und zahllosen Existenzen Arbeit und Brod verschafft, die sonst vermutlich würden hungern müssen.“ Und dieser tiefen Weisheit setzt das Blatt noch hinzu: „Das ist eine so einfache und naheliegende Wahrheit, daß man nicht begreifen könnte, wie sie so lange unbeschadet geblieben ist, wenn man nicht wüßte, daß das Parteinteresse sie nicht sehen will.“ — Das wird — Parteinteresse! Es würde auch in den Ausgaben zu einer neuen Auflage des Thurnbaues zu Babel „unproduktive Ausgaben“ erblicken, trotzdem der Bau „zahllosen Existenzen Arbeit und Brod“ verschaffen würde, die sonst vermutlich würden hungern müssen. Es geht doch nichts über solche Weisheit!

Bei der Verhandlung des Diätenprozesses des Kiskus gegen den sozialdemokratischen Reichstags Abgeordneten Krüder vor der III. Zivilkammer des Landgerichts zu Breslau führte der Vertreter des Verklagten, Rechtsanwalt Kirchner, u. a. eine Stelle aus dem Buche des bayerischen Finanzministers v. Kiedel über die Reichsvertretung an, worin der Verfasser sich dahin äußert, es sei den Reichstagsmitgliedern nicht untersagt, von irgend welchen Privaten Diäten anzunehmen. Leider hat die „Nordd. Allg. Bl.“ sich dieses doch wohl kompetente Zeugnis entgehen lassen.

Diäten auch bei der Zentrumspartei. Der Landgerichtsrath Paumgartner berichtet in seinem Buche: „plus ultra!“ Schicksal eines deutschen Katholiken 1669-1882, daß ihm seiner Zeit ein Reichstagsmandat von der Zentrumspartei angeboten wurde unter Zusicherung voller Entschädigung aller damit verbundenen Kosten.

Wie das Mädchen aus der Fremde, lehrt mit jedem neuen Jahr der Vorschlag betr. Einführung der Arbeitsbücher für die erwachsenen Arbeiter und Arbeiterinnen wieder. Diesmal sind es die Baugewerksmeister, welche sich reaktionäre zünftlerische Vorbeeren holen wollen, indem sie eine Petition an den Reichstag um Einführung allgemeiner Arbeitsbücher und um Bestrafung des dolosen Kontraktbruchs vorbereiten. Da bekommen die Akermänner, Kleist-Regow's u. c. wieder Arbeit.

Zur Kolonialfrage schreibt die „Weser-Bl.“: Das Auf- und Niedergehen populärer Bewegungen läßt sich in unserer raschlebenden Zeit innerhalb ungemein kurzer Zeiträume beobachten. Es ist kaum Zeit vergangen gewesen, zu der deutschen Kolonialbegeisterung Stellung zu nehmen, und schon hat man

Anlaß zu fragen: wo ist diese Begeisterung geblieben? Es kommt uns vor, als wäre es gestern gewesen, wo Herr Lüderig, der meist genannte Mann in Deutschland war und Kamerun und Angola Bequena sich eines Interesses erfreuten, auf das wenige deutsche Städte und Landstriche Anspruch machen konnten. Und heute? Heute, wenn wir uns nicht täuschen, ist die Stimmung ungefähr auf dem Standpunkt angekommen, den man gestern als höchst unpatriotisch und krämerhaft verdammt, auf dem Standpunkte, den damals vorwiegend die norddeutsche Bevölkerung einnahm, den Standpunkt der politischen Ueberlegung und der geschäftlichen Abwägung von Vortheil und Nachtheil. Ein paar Jahre praktische Beschäftigung mit überseeischen tropischen Problemen haben genügt, um einen Wandel von Ansichten herbeizuführen, zu welchem Jahrzehnte theoretischer Diskussion nicht ausgereicht hätten. Was im Jahre 1883 noch als eine Art Vaterlandsverrath gebrandmarkt wurde, zum Beispiel die Behauptung, daß für die Unterbringung unserer auswandernden ländlichen Bevölkerung die Kolonialbewegung ohne alle Bedeutung sei, das wird jetzt von allen als eine unzweifelhafte Wahrheit anerkannt, meistens in einem Tone, als ob davon niemals die Rede gewesen wäre. Selbst der Missionsinspektor Dr. Fabri hat neulich unumwunden eingestanden, daß alle unsere Kolonialwerbungen, weil sie leider in den Tropen lägen, dem deutschen Arbeiter keine Unterkunft bieten. — Das Blatt erörtert dann das famose Projekt der deutsch-afrikanischen Gesellschaft, durch angekaufte Neger Plantagenwirtschaft zu betreiben. Die Schwierigkeit, den Neger zur Arbeit zu erziehen, die eine sehr große ist, wie man einräumen muß, will sie dadurch umgehen, daß sie den Neger zur Arbeit zwingt. Es ist uns nicht recht klar geworden, wie ein solcher wohlwollender Zwang anders als durch eine Sklaverei zu ermöglichen ist. Die Neger sollen ihren dormaligen Herren abgekauft werden, um sie im Gebiete der Gesellschaft an gewisse zu bedauende Bezirke zu setzen, und zwar durch Ueberweisung einer Lantime. Wenn das der vereinigten Livingstonie hätte abgehen können! Wir wollen es als wahrscheinlich annehmen, daß die Lantime-Sklaven der ostafrikanischen Gesellschaft menschliche Behandlung finden und es besser haben werden als bei den Leuten, von denen man sie kaufen wird; aber wer verbürgt, daß die große Wunde des dunklen Kontinents, welche Livingstonie uns mit Flammworten geschildert hat, der himmel-schreiende Greuel der Sklavenjagden im Innern Afrikas, nicht neue Nahrung findet, wenn der weiße Mann wieder als Käufer von Menschenfleisch auf dem Markte erscheint?

Die Frage der Neuorganisation des Dampfessel-Revisionswesens hat schon wiederholt das preussische Abgeordnetenhaus beschäftigt, ohne daß es bisher zu einem befriedigenden Abschluß dieser Angelegenheit gekommen wäre. Vor zwei Jahren hatte das Abgeordnetenhaus nun eine Resolution beschlossen, die Regierung zu ersuchen, einen diesbezüglichen Reorganisationsplan vorzulegen, in welchem zugleich auch die in der Bildung begriffenen Revisionsvereine entsprechende Berücksichtigung finden sollten. Seit jener Zeit hat diese Frage, wie verläutet, wiederholt eingehender Prüfung unterlegen, und es ist besonders auch dem sich immer weiter ausbreitenden Vereinswesen besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden, das durch die Vereinigung der zahlreichen Lokalvereine zu einem Zentralverbande seitdem eine lebhaftere Thätigkeit entwickelt. Neuerdings soll man nun auch der Frage näher getreten sein, ob und inwieweit es sich empfehle, schon jetzt mit der Aufstellung eines Reorganisationsplanes für das gesamte Kessel-Revisionswesen vorzugehen, doch sollen diese Erwägungen, dem Vernehmen nach, abermals zu dem Ergebniss geführt haben, daß von der Aufstellung eines solchen Planes zur Zeit noch Abstand zu nehmen sei, wenn auch das Bedürfniss für eine Neuorganisation des Dampfessel-Revisionswesens nach wie vor als vorhanden anerkannt werden müsse.

In der bayerischen Kammer der Abgeordneten begründete gestern der Abg. Frhr. von Soden seinen am 31. Oktober eingebrachten Antrag auf Errichtung einer staatlichen Mobiliar-Brand-Versicherungskasse. Gegenüber der Begründung des Antragstellers erklärte der Minister des Innern: Der Entwurf erzeuge Hoffnungen, die größtentheils unerfüllbar seien. Die Regierung habe eine Enquete veranlaßt, ihre Entscheidung müsse dieselbe sich vorbehalten. Der Antrag beunruhige weite Kreise. Die Vertreter aller in Bayern zugelassenen Brandversicherungs-Gesellschaften seien heute gleichzeitig versammelt und hätten sich zu etwa gewünschten Erleichterungen bereit erklärt. (Rufe: hört! hört!) — Der Minister schloß mit Hervorhebung aller Bedenken, welche sich an eine so umfangreiche Staatsanstalt knüpfen müßten. Auf Antrag des Abgeordneten Marquardsen wurde der Gegenstand mit Einwilligung des Abgeordneten Frhrn. v. Soden einstweilen vertagt.

Leipzig, 18. November. Auswärtige Blätter bringen folgende Meldung: Nach allerding noch unverbürgten Gerüchten will man auch gegen die sich in Sachsen ausbreitenden schädlichen ausländischen Elemente vorgehen. So sollen eine Anzahl Russen und Polen in Leipzig, meistens Schacherjuden,

Der Gutsbesitzer ließ den Blick zürend zu Arabella hinüberschweifen, als ob er sie für diese Hartzigkeit verantwortlich machen wollte.

„Wolltest Du nicht heute Morgen das Testament dem Oberst vorlegen?“ fragte er mit leisem Spott.

„Es wird sofort nach beendigter Untersuchung geschehen.“

„Dann wird Dir vorher noch Gelegenheit geboten, den Herrn Assessor mit der frohen Nachricht zu überraschen.“ In den Augen der Generalin blitzte der Zorn auf.

„Dies ist ausschließlich meine Anklage“, sagte sie mit scharfer Betonung, und ihr Blick heftete sich dabei drohend auf das sahle Gesicht des Bruders, „ich muß mir jede Einmischung in dieselbe verbitten. Wie ich sie zu ordnen gedenke, so soll sie geordnet werden, und ich wüßte nicht, wer, außer dem Oberst und mir, etwas damit zu schaffen hätte.“

„Das war sehr deutlich gesprochen“, erwiderte Rabe gereizt, „deutlicher kann man Niemand darauf aufmerksam machen, daß er überflüssig geworden ist.“

„Das ist nun auch wieder eine falsche Schlussfolgerung, an die ich gar nicht gedacht habe, Willy! Wenn der Oberst die Erbschaft antritt, wirst Du ihm immerhin noch eine Zeit lang unentbehrlich sein.“

„Glaubst Du denn, ich bliebe dann nur noch eine Minute unter diesem Dache?“

„Wenn auch gerade nicht das, aber Du wirst doch ihm oder seinem Verwalter die Bücher übergeben und über so manches Auskunft geben müssen.“

„Ich werde ihm diesen Gefallen nicht erzeigen“, fiel Rabe seiner Schwester ins Wort; „mögen sie zusehen, wie sie fertig werden, das nötige Material finden sie ja in meinem Arbeitskabinett. Du verbiestest mir, mich in diese Angelegenheit einzumischen, so will ich Dir auch die Auseinandersetzung überlassen; wer meinen gutgemeinten Rath verschmäht, der darf auch nicht auf meinen Beistand rechnen.“ Er ging nach diesen Worten hinaus, betroffen blickte Frau von Studmann ihre Tochter an. So unhöflich war er noch nie ihr entgegengetreten, selbst dann nicht, wenn sie ihm

Ausweisungsbefehle erhalten haben. — Das „Leipz. Tagebl.“ bemerkt hierzu: Wir können dem Vorstehenden gegenüber versichern, daß bis jetzt lediglich Erwägungen darüber stattgefunden haben, wie gegen solche russische Unterthanen, die aus Preußen ausgewiesen wurden und hier ihren Aufenthalt zu nehmen gedachten, zu verfahren sei. Wir haben Grund zu bezweifeln, daß bereits ein Ausweisungsbefehl erlassen worden ist.

Oesterreich-Ungarn.

Die letzte Nummer des erst seit Kurzem in Marburg erscheinenden Blattes, „Die Arbeit“, welches von österreichischen Sozialisten gegründet ist, wurde konfisziert. Der Herausgeber, Johann Riesmann, begab sich daraufhin nach Gilly, um der bei dem dortigen Kreisgerichte am 19. d. M. angelegten Einspruchsverhandlung beizuwohnen. Als Riesmann in Gilly ankam, wurde er jedoch, angeblich wegen „anarchistischer Umtriebe“, auf Verlangen des Staatsanwalts verhaftet.

Frankreich.

Die Deputirtenkammer erledigte am Donnerstag eine Anzahl Wahlprüfungen, die Sitzung verlief ohne jeden Zwischenfall. Die nächste Sitzung wurde auf Sonnabend anberaumt. Die Kredite, deren Bewilligung das Kabinett verlangt, bevor die Einberufung des Kongresses zur Vornahme der Präsidentschaftswahl erfolgt, betreffend dem Vernehmen nach Tongking und Madagaskar. In parlamentarischen Kreisen erblickt man in der bezüglichen Entschliessung des Kabinetts einen Beweis dafür, daß das Kabinett sich vor der Kammer ausgesprochen und ein Vertrauensvotum propozieren wolle, wozu die Bezahlung der Kreditforderungen eine natürliche Gelegenheit bietet. Die Radikalen wollen, wie verläutet, ihren Amnestieantrag vorlegen.

Paris, Donnerstag 19. November. Der Minister hat sich heute Morgen dahin schlüssig gemacht, daß der Termin für die Zusammenberufung des Kongresses beider Kammern behufs Wahl des Präsidenten der Republik nicht eher angelegt werden kann, bis die für den Dienst für 1886 erforderlichen Kredite bewilligt sind. Die Kreditvorlage soll am Sonnabend (heute) eingebracht werden.

Dänemark.

Aus Kopenhagen, 17. November, schreibt man: In den großen Kirchdörfern Sinding bei Silkeborg in Jütland fand am Sonnabend eine allgemeine Versammlung der Grundbesitzer statt, welche nach kurzer Verhandlung „unter Hinweis auf die Verfassung“ fast einstimmig beschloß, die jetzt fälligen Steuern bis dahin nicht zu bezahlen, wo ein Urtheil des Untergerichts vorliegen werde. Dann aber werden zwei der Steuern vorweigerer, insofern ein ungünstiges Urtheil vom Unter-Obergericht ergehen sollte, die Sache bis zum Höchstengericht gehen lassen. Die Kosten der Appellation werden auf die Steuerverweigerer vertheilt. Das Höchstengericht wird somit eventuell darüber zu befinden haben, ob trotz der Forderung des preussischen Finanzgesetzes durch die Forderung der Regierung doch zur Erhebung der Steuern befugt ist.

Parlamentarisches.

Dem Reichstage ist bereits eine ganze Reihe von Vorlagen zugegangen. Von dem Etat fehlt nur noch der Militär-etat. Die Anleihe für Militär, Marine und Reichseisenbahnen beläuft sich auf 32 Millionen Mark. Der Inhalt des Etats ist längst bekannt. Im Anschluß an den Etat ist der am 1. Juli cr. zwischen dem Reich und dem „Nordd. Lloyd“ in Bremen abgeschlossene Vertrag über die Einrichtung und Unterhaltung deutscher Postdampfschiffsverbindungen mit Japan und Australien dem Reichstage zur Kenntnissnahme vorgelegt. Auch der Gesetzentwurf betr. die Unfall-Versicherung für Beamte und Personen des Soldatenstandes ist bereits vorgelegt.

Im Etat der Reichspostverwaltung sind unter den einmaligen Ausgaben die Kosten für eine Reihe von Postgebäuden enthalten. Die Bauten waren bereits im Etat für 1884/85 und in dem für 1885/86 beantragt, sind aber noch nicht abgelehnt worden. Es wird jetzt in der Reichstags-Verhandlung festgestellt, daß das Bedürfniss ein so dringendes sei, daß die ernsthafte Gefährdung der Sicherheit des Betriebes und der Gesundheit der Beamten die Bauten nicht mehr verschoben werden könnten. Ferner werden zum ersten Male nach den Kosten für eine Reihe weiterer Neubauten verlangt, u. a. die Summen zum Kauf von Grundstücken in Berlin.

Die Verlobter Stadtvorordnetenversammlung hat am 16. d. M. mit allen gegen eine Stimme eine Petition um eine höhere Branntweinsteuerung an den Reichstag beschloßen. Dieselbe betont, daß die unabweisbare Nothwendigkeit, für die finanzielle Nothlage der Gemeinden Abhilfe zu schaffen, schon wiederholt zu dringenden Bitten derselben Veranlassung gegeben hätte. Ein entscheidender Schritt zur Erreichung dieses Zieles und auch die Lösung anderer das Wohl des ganzen Reiches tief berührender Fragen wäre damit gethan, wenn endlich der Branntwein hoch besteuert würde, wie es bei einem solchen nicht nur

aus irgend einem Grunde die bittersten Vorwürfe gegen sie hätte.

„Er befindet sich in gereizter Stimmung“, sagte sie entschuldigend Lene, „und diese Stimmung muß man begreifen finden. Sein Haß gegen den Obersten hat dieses Testament neue Nahrung erhalten, er wird noch mehr geküßert durch die Sorge um die eigene Existenz.“

„Ich beneide Ella von Loffow nicht“, erwiderte Arabella.

„Ella von Loffow?“ fragte die Generalin überaus überrascht.

„Hat sie Dir gestern Abend Mittheilungen gemacht?“

„Onkel Willy hat um ihre Hand geworben, und sie gar, was mir unbegreiflich ist, von dem Vater Ella's Zustimmung erhalten.“

„Unter der Bedingung, daß er den Namen von Loffow Rabe annimmt“, nickte die Generalin.

„Du weißt es also auch?“

„Ja, aber ich durfte nur dann darüber reden, wenn Ella selbst Dir Mittheilungen machte. Hat sie auf den Eindruck einer glücklichen Braut gemacht?“

„Nicht im Entferntesten, im Gegentheil, aus einzelnen Aeußerungen schien mir sogar hervorzugehen, daß sie schon bereut, sich durch ihr Wort gebunden zu haben.“

„Das wäre geradezu kindisch!“ sagte Frau von Studmann. „Sie hatte Zeit genug, ihren Entschluß zu überlegen; wenn der Entscheidung schon so rasch die Folge folgt.“

„Ella, Du weißt es ja auch, liebe Mama, besitzt ein unzufriedenes Gemüth, und aus dieser Unzufriedenheit sind die Reue entsprungen sein. Sie hat manchem Weiber Rath gegeben, und als zuletzt Alle sich von ihr verabschiedeten, war Dassel Willy gewissermaßen der letzte. Das mag denn auch der Grund gewesen sein, weshalb sie so rasch ihr Jawort gab, selbst gegen die Bedenken, die Vater geltend machte. Und steht man einmal nach langem Hoffen und Harren auf dem Boden einer That, so denkt man auch darüber nach, ob der Preis des persönlichen Opfers gebracht hat.“

Beim Gendarmen K. in Uslar, denunzierte den Opij wegen verachteter Nothwehr und forderte den Gendarmen auf, den Attentäter auf der Zuckersabrik zu suchen. Beide gingen nach Uslar. Sie fanden aber den Opij nicht und gingen nach Schlot's Hause. Hier erschien etwa um 2 1/2 Uhr der Bahnwärter Boff und meldete, daß auf dem Eisenbahndamm ein todter Mann liege. Der Gendarm ging sofort mit, Schlot folgte später. Der Todte war Opij. Die Leiche lag auf der Strecke der Bahn zwischen Uslar und Hardegen, der Kopf mit dem Scheitel hart an der Außenkante des eisernen Geleises, der Körper auf dem Bauche rechtswinklig gegen das Geleis, mit den Füßen nach Osten, Arme und Hände unter der Brust. Der Oberkörper war stark verlegt, die rechte Hand blutbeschmutzt. An der Außenseite der Schiene in der verlängerten Richtung des Körpers bemerkte man eine größere Menge getrockneten Blutes. Auf der äußersten Kante des Geleises lagte ein Hautlappen mit einigen Haaren, augenscheinlich von Opij herrührend. Der Eisenbahndamm steigt hier von der Talsohle ab ziemlich steil 20 Meter auf. An der Böschung in der Nähe lag Opij's Hut und Ueberzieher. In der Nacht waren an dem Fundort der Leiche Blige passirt um 11 Uhr 20 Min., 12 Uhr 40 Min. und 2 Uhr 40 Minuten. Vom Fundorte bis zum Schlot'schen Hause sind 200 Schritte. Wenige Stunden später stellte das Amtsgericht Uslar an Ort und Stelle den objektiven Thatbestand fest. Die Tages darauf erfolgte Obduktion der Leiche. Stellte zahlreiche Verwundungen fest, von denen zwei erheblich waren. Namentlich fand man den Schädel am linken Obere von der Wurzel des Forchbogens bis über die Wurzel des Schläfenbeins und bis zum Hinterhauptbein zertrümmert. Diese Verletzung wurde für die Todesursache erklärt. Alle Welt wies mit Fingern auf Schlot. Der habe, so hieß es, den Opij erschlagen und als Leiche an die Schiene geschleppt, um den Schein zu erwecken, als habe der Todte, Bestrafung für sein Vergehen gegen die Sittlichkeit fürchtend, sich freiwillig überfahren lassen. Schlot wurde in Haft genommen und gegen ihn wegen Todtschlages die Voruntersuchung eröffnet. Es kam Alles darauf an, festzustellen, daß die Schädelverletzung nicht von der Lokomotive, sondern von der Hand des Beklagten herrühre. Die Obduzenten begutachteten, daß ersteres ausgeschlossen sei, die Wunde vielmehr von einem scharfkantigen Werkzeuge von dritter Hand beigebracht sei. Der landgerichtl. Sachverständige, Kreisphysikus Dr. Schütte, hielt diese Ansicht für wahrscheinlicher, die Entstehung der Wunde durch Ueberfahren aber auch nicht für unmöglich. Das unter diesen Umständen eingeholte Gutachten des Medizinalkollegiums in Hannover lautete: 1) Opij habe zweifellos, als er die Schädelverletzung erlitt, noch gelebt, und sei in Folge derselben gestorben; 2) als er auf dem Eisenbahndamm gelegt worden, habe er noch gelebt; 3) wesentliche Umstände sprächen dafür, daß die tödliche Verletzung nicht durch einen Schlag, sondern durch Einwirkung einer Lokomotive herbeigeführt sei. Unmehrer wurde der Beschuldigte der Haft wieder entlassen und gegen ihn Anklage erhoben wegen vorsätzlicher Körperverletzung mittelst eines gefährlichen Werkzeugs und in einer das Leben gefährdenden Behandlung (§ 223 a des Strafgesetzes). Der Anklage entsprechend, wurde von der beschließenden Strafkammer die Hauptverhandlung eröffnet. Dieselbe fand heute statt. Vom Angeklagten war bis dahin hartnäckig geleugnet worden, daß er den Opij, nachdem derselbe aus seinem Hause geworfen, mit Augen wiedergesehen habe. Heute räumte er nun ein, daß er unmittelbar darauf, als er ein Bedürfnis habe befriedigen wollen, auf seinem Hofe von Opij mit Schlägen und Steinwürfen angegriffen worden sei und sich seinerseits mit einem Stöckel vertheidigt habe. In der vierstündigen Verhandlung wurden zwölf Zeugen und vier Sachverständige vernommen. Das Endergebnis war, daß der Gerichtshof zu der Annahme nicht gelangte, daß der Tod des Opij durch den Angeklagten verursacht sei, denselben vielmehr nur der vorsätzlichen Körperverletzung mit doppelter Qualifikation, nämlich mittelst eines gefährlichen Werkzeugs und in einer das Leben gefährdenden Behandlung, für schuldig erachtete und ihn nach dem Antrage des Staatsanwalts zu einer Gefängnisstrafe von fünf Jahren verurtheilte. Es ist dies die höchste Strafe, welche § 223 a zuläßt. Da der Gerichtshof dafür hielt, daß der Angeklagte, welcher inzwischen seine ganze Habe zu Gelde gemacht hatte, der Flucht verdächtig sei, ordnete er die sofortige Verhaftung an.

Soziales und Arbeiterbewegung.

Zeitarbeit oder Affordarbeit. Es wird wohl Mancher sagen, diese Forderung habe ja nur eine untergeordnete Bedeutung, allein die Engländer legen auf diesen Punkt ebensoviel Gewicht, wie auf die Verkürzung der Arbeitszeit. Schon im Jahre 1852, also zu einer Zeit, wo unter liebes Deutschland noch den Schlaf der Gerechten schlief, erklärten bei Aufnahme einer Statistik seitens der Maschinenbauer-Gesellschaft sich gegen Ueberzeit 5797, dafür 16; gegen Stücklohn 5297, dafür 18. Und auch heute fordern sie fast einstimmig dasselbe wie vor 33 Jahren. Nachdem der englische Arbeiter die Verkürzung der Arbeitszeit durchgesetzt hatte, mußte es ihm naturgemäß auffallen, daß keine der geübten wirtschaftlichen Folgen eintrat; die Ueberproduktion verminderte sich nicht wesentlich. Die Arbeitsverkürzung hatte zwar kulturelle Folgen, allein mit diesen war man nicht zufrieden. Man untersuchte weiter und fand die Ursache in der Affordarbeit! Sie sahen, daß der Stücklohn nur den beschönigenden Namen der „individuellen Leistungsfähigkeit“ herleiht, um die Arbeit um so schonungsvoller zu Gunsten des Kapitals auszubenten. Der hohe Verdienst, welchen der im Stücklohn Arbeitende sein eigen nennt, lockt nicht allein neue Kräfte auf die betreffende Arbeitsklasse und drückt dadurch die Löhne, sondern ökonomt auch den im Zeitlohn Stehenden eine höhere Leistung auf. Findet sich ja doch sogar das Kapital bemüht, der individuellen Fähigkeit eine Schwänke zu setzen, indem es im Stücklohn Stehenden nur einen Maximalverdienst gestattet oder die Stückpreise herabsetzt. Niemand fragt da, mit welcher Mühe und Kost diese Löhne erzielt wurden! Schon halb krank, kaum fähig zu arbeiten, spannt der Arbeiter seine Kräfte über die Maßen an, vermeintlich zu seinem Vortheil, in Wirklichkeit zu seinem Ruin. Eine Statistik über die Krankheitsziffer im Affordlohn stehender Arbeiter dürfte ein ganz eigenartiges Bild über die Sache vertheilen! Und dann welche Korruption führt dieses Kind der modernen Produktionsweise mit sich. Welche Protektionwirtschaft wird dadurch eingeführt, welcher Heuchelei wird dadurch Vorschub geleistet, welche Unzufriedenheit, welcher Neid zwischen Berufs-genossen gefördert! Es eröffnet allen Nichtsnutzgezeiten und Intriguen Thür und Thor — und schon diese eine Folge sollte bewirken, daß jeder ehrlich denkende Arbeiter sich mit Abscheu von diesem Danaergeschenk abwendet. Ein Kind der modernen Produktionsweise wurde Affordarbeit genannt, eine Ausgeburt der Arbeitstheilung, welche in unserer Industrie immer mehr um sich greift. — Was war wohl natürlicher, als einen Arbeiter, welcher tagtäglich dieselben Gegenstände mechanisch erzeugt, für die Quantität zu entlohnen? Es ist aber auch natürlich, daß die Qualität in diesem Jagen nach hohen Zahlen bedeutend einbüßt — aber der Unternehmer hat seinen Gewinn und was von der Qualität abgeht, ersetzt die Quantität. „Billig und schlecht“ hängt also eng zusammen mit der Affordarbeit. Es degradirt den Arbeiter zur Maschine und ruiniert ihn physisch und moralisch. Die Arbeitstheilung mit ihren vielen dunklen Seiten aus der Welt zu schaffen, dürfte kaum möglich und vielleicht auch kaum — erwünscht sein. Ganz anders verhält es sich mit der Affordarbeit. Es liegt in beiderseitigen Interesse, ihr den Gar-

aus zu machen: Vortheile düfften sich schwerlich für sie nachweisen lassen! Die Affordarbeit ist der „Kampf um's Dasein“, den die einzelnen Geschäfte kämpfen, auf den einzelnen Arbeiter übertragen; das Klassenwesen mit den Klassenkämpfen in unserer engen Grenzen neu belebt. Machen wir deshalb die Forderung der englischen Arbeiter zu der unsrigen und bekämpfen wir die Affordarbeit mit allen unseren Kräften.

Die Bahnarbeiter in Manchester haben an die Bahnverwaltung das Ersuchen gerichtet, die Arbeitszeit um eine Stunde zu verkürzen und eine Lohnerhöhung von 5 Prozent eintreten zu lassen. Da im Vorjahre die Löhne um 15 Prozent gekürzt sind, so glaubt man, daß die Arbeiter mit ihren Forderungen durchdringen werden. Andernfalls soll der Streik erklärt werden.

Vereine und Versammlungen.

Die Kommunalwähler-Versammlung am 19. d. M. in der Neuen Bahnhalle war besonders zahlreich besucht. Es sprach hier selbst der Gelbgießer Gottfried Schulz, Kandidat des 32. Kommunalwahlbezirks. Es sei Pflicht eines jeden Bürgers, der es ehrlieh meine mit sich selbst und seinen Mitbürgern, manhaft einzutreten für seine Rechte und Interessen und einen Mann zu wählen, der der arbeitenden Bevölkerung ein warmfühndes Herz entgegenbringt. Viel hänge die Wohlfahrt der Arbeiter von der städtischen Verwaltung ab, es sei deshalb naturgemäß, daß die Arbeiter durch Abgeordnete ihrerseits an derselben theilnehmen, und notwendig, weil von der jetzigen „Erb-Majorität“ in der Stadtverordneten-Versammlung nichts, wenigstens nichts Gutes zu erwarten sei, weil sie unfähig sei, die Lage der arbeitenden Bevölkerung richtig zu erkennen, weil sie überhaupt nicht gewillt sei, für die Arbeiter etwas zu thun, weil sie nur leere Worte habe, aber keine Thaten. Die liberale Partei habe die konservativste Partei vor langen Jahren im städtischen Regimente abgelöst und heute sind die Zustände für den Arbeiter nicht besser wie früher. Aufgabe der Arbeiter müsse es daher sein, die Zahl ihrer Abgeordneten in der Stadtverordneten-Versammlung zu vermehren. Durch die bisherigen Stadtverordneten der Arbeiterpartei sind Fragen angeregt und in Fluß gebracht worden, an welche überhaupt nur zu denken sich Niemand gemüthigt gesehen habe. Große und edle Ziele und Aufgaben habe die Arbeiterpartei sich vorgesetzt, diese Ziele zu erreichen, sei ein Jeder berufen, mitzuwirken durch Ausübung seines Wahlrechts. Möge daher Niemand zurückbleiben am 24. November, sondern eintreten für seine Ueberzeugung, für seine Rechte in die Wahlschlacht, damit am Abend des Wahltages der Sieg verkündet werden könne und die Zahl der Arbeiterstadtoverordneten sich verdoppelt habe. Hr. Schulze hob hervor, daß speziell im 32. Kommunalwahlbezirk weniger mit der freisinnigen, als mit der Bürgerpartei zu rechnen sei. Auch diese habe nichts gethan, was ihr die Sympathie der Arbeiter zuwenden könnte. Was zum Besten dieser bisher erwirkt worden, sei von den Vertretern der Arbeiterpartei ausgegangen. Der Liberalismus habe abgewirtschaftet, neues Leben müsse erblühen aus den Ruinen und wahrhaft treisinnige Männer hineinkommen in das Stadtverordneten-Kollegium. Deshalb sei ein Kandidat aufgestellt worden aus der Mitte der Arbeiter, der wisse, wo es die Sache fehle und wie ihnen zu helfen sei. Diesem Kandidaten seine Stimme zu geben, müsse sich Jeder, der die Lage der Dinge richtig erkennt, für verpflichtet halten. In längerer Diskussion wurden sodann von den Herren Schulz, Dietrich u. A. die Forderungen erörtert, für welche die Vertreter der arbeitenden Bevölkerung in der Stadtverordneten-Versammlung einzutreten hätten, worauf einstimmig folgende Resolution zur Annahme gelangte: „Die heute tagende Kommunalwähler-Versammlung erklärt sich mit den Ausführungen des Kandidaten im 32. Kommunalwahlbezirk, Herrn Gelbgießer Gottfried Schulz, einverstanden und erklärt es für Ehrenpflicht eines jeden Wählers des 32. Bezirks, am Tage der Wahl mit allen gesetzlichen Mitteln für diesen Arbeiterkandidaten einzutreten, damit er als Sieger aus dem Wahlschlachthervorgehe.“

Die öffentliche Versammlung der Albumarbeiter, zu welcher auch die Albumfabrikanten eingeladen waren, fand am Donnerstag in Frohn's Salon, Draniensstr. 180, unter Vorsitz des Herrn Wehnert statt. Zum ersten Punkt der Tagesordnung: „Wie verhalten sich die Albumfabrikanten zu dem von der Buchbinder-Jnnung durchgeführten Beschluß: Abschaffung der Sonntags- und der Ueberstundenarbeit?“ erstattete der Albumarbeiter Freudenreich das Referat. Derselbe konstatierte, daß der Vorstand des Vereins der Albumfabrikanten zu dem Beschluß der Jnnung sich ablehnend verhalten und plädierte dafür, daß die Arbeiter der Album-Branchen sich verpflichten müßten, für die Durchführung des Beschlusses thätig einzutreten. Herr Wehnert wies darauf hin, daß der Beschluß in diesem Jahre nicht, wohl aber in der nächsten besseren Geschäftszeit leicht werde durchgesetzt werden können. Herr Angreif, der einzige Fabrikant, der sich an den Verhandlungen betheiligte, erklärte, daß das Vorgehen der Arbeiter ihm durchaus sympathisch sei, und daß er die Weigerung des Fabrikanten-Vereins, mit der Kommission der Arbeiter zu verhandeln, nicht billige; nur in Betreff der Sonntagsarbeit sei er der Ansicht, daß in großen Betrieben dieselbe nicht werde abgeschafft werden können. Herr Zahn sprach sich dahin aus, daß nur durch die Gesetzgebung eine definitive Regelung der Arbeitszeit herbeigeführt werden könne. — Zum zweiten Punkt der Tagesordnung: „Welche Stellung nehmen die Fabrikanten zum Minimal-Afford- und Lohn-Tarif ein?“ referierte Herr Wehnert. Er hob hervor, daß die Kommission bei Aufstellung des Tarifs einen 9 stündigen Arbeitstag und die Gleichstellung der männlichen und weiblichen Arbeiter in Bezug auf den Lohn vorausgesetzt habe. Ein solcher Minimal-Lohn-Tarif sei das einzige Mittel, die Schundproduktion zu beschränken. Es liege im Interesse der realen Fabrikanten, dem Vorgehen der Arbeiter in Bezug auf diesen Punkt Vorschub zu leisten. Herr Angreif bezweifelte, daß es möglich sein werde, die Gleichstellung der Frauen und der Männer in Bezug auf den Lohn- und den Minimal-Lohn-Tarif bei den Fabrikanten zur Anerkennung zu bringen. Dem gegenüber wies Herr Wehnert auf das den Arbeitern zustehende Recht der Koalition und auf das Recht derselben hin, ihre Arbeitskraft so theuer wie möglich zu verkaufen. Der Streik sei unter Umständen für die Arbeiter in unserer Zeit das geeignetste Mittel, ihre Interessen zu wahren und ihre berechtigten Forderungen durchzusetzen. Herr Zahn erinnerte an das ehrene Lohngesetz, welchem zufolge die Arbeiter immer nur so viel Lohn erhalten, als sie zum Leben für sich und ihre Familien nöthig haben. Das Ergebnis der Verhandlungen war die einstimmige Annahme der folgenden Resolution: „Die Versammlung erklärt, daß die Abschaffung der Sonntags- und der Ueberstunden-Arbeit bis auf das unerlässlich Nothwendige im Interesse der Allgemeinheit erforderlich ist. Ferner erklärt die Versammlung sich entschieden für die Regelung der Lohnverhältnisse auf Grund eines Maximalarbeitstages, sowie für Durchführung eines geregeltten Minimal-Afford- und Lohn-Tarifs und beauftragt dieselbe die Kommission der Albumarbeiter, die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Verein zur Wahrung der Interessen der Klavierarbeiter. Heute Abend 8 1/2 Uhr Generalversammlung in Grätzel's Bierhallen, Kommandantenstr. 77/79 (oberer Saal). Tagesordnung: 1. Vortrag des Herrn Kögel über: Elektricität, mit Vorführung von Experimenten. 2. Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden. 3. Unterstützungsgeschäfte. — Das Quittungsbuch legitimirt. Gäste, welche dem Verein beitreten wollen, sind willkommen.

An die chirurgischen Instrumentenmacher ergeht folgender Aufruf: Kollegen! Wie Sie ja alle wissen, erlitt die Versammlung vom 8. d. M. dadurch eine Vertagung, daß uns von Seiten der Mechaniker der Vorschlag gemacht wurde, dem Stuttgarter Verbande beizutreten. — Zum zweiten Male treten wir mit der Bitte an die Kollegen... heron, die Mann für Mann, für unsere gemeinsamen Interessen zusammenzutreten und in der am Sonntag, den 22. d. M., Vormittag 10 Uhr, im Seefeld'schen Saale, Grenadierstraße 33, stattfindenden Versammlung zahlreich zu erscheinen. Tagesordnung: 1. Bericht der Kommission. 2. Diskussion behufs definitiver Gründung des Vereins. 3. Wahl der Statuten-Kommission.

Arbeiter-Bezirksverein im Westen Berlins. Der Vorstand macht bekannt, daß die Vereins-Bibliothek jetzt vollständig geordnet ist und erludt die Mitglieder um recht rege Benutzung derselben. — Da es nicht möglich ist, die Bibliothek im Vereinslokale zu plazieren, so erfolgt die Ausgabe resp. der Umlauf der Bücher vorläufig bei Herrn F. Kleinert, Demowigstraße 8 vorn 4 Treppen, an Wochentagen von 8—9 Uhr Abends und Sonntags in den Vormittagsstunden. Der Katalog liegt daselbst sowie in jeder Vereinsversammlung aus. Gleichzeitg ersucht der Vorstand Freunde und Gönner des Vereins, welche denselben noch Bücher leihweise überlassen wollen, dies Herrn Kleinert (Adresse siehe oben) mittheilen zu wollen.

Essentielle Versammlung der Steinträger Sonntag, den 22. November, Vormittag 10 1/2 Uhr, in Köppler's Salon, Rödernstraße, Ecke der Teltowerstraße.

Tischler-Verein. Heute Abend 8 1/2 Uhr, Rotthausstraße 4a. Vortrag des Herrn Dr. Pögenau.

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der Metzlarbeiter (Eingeführ. Hilfskasse), Filiale IX. Sonntag, den 22. d. M., Vormittag 9 1/2 Uhr, Versammlung im Saale des Herrn Donath, Alt-Moabit Nr. 90.

Essentielle Versammlung der Risten- und Kofenmacher Berlins. Sonntag, den 22. November, Vormittag 10 Uhr, in Woblfahrt's Lokal, Ranteuffelstr. 9. Tagesordnung: Vortrag und Verschiedenes.

Frühverein der Schneider. Montag, den 23. November, Abends 8 1/2 Uhr, Versammlung in Grätzel's Bierhallen (oberer Saal), Kommandantenstr. 77/79. Tagesordnung: 1. Das Vorgehen der Wäntelmäntel- und das Vertheilen der „Jnnung der Damenmäntel & Schneider“. 2. Diskussion. 3. Verschiedenes. — Neue Mitglieder werden aufgenommen.

Der Unterstützungsberein der Buchbinder veranstaltet heute Abend 8 Uhr im Vereinslokale, Alte Jakobstr. 75, einen Herren-Abend, bestehend aus musikalischen und deklamatorischen Vorträgen, sowie Vorträgen eines tüchtigen Sängers Quarenstein. Der Zweck der Abendunterhaltung ist die Unterstützung der im Krankenhause befindlichen Mitglieder. Billets a 1 Mark sind zu haben bei: D. Reithoff, Alexanderstr. 103, 1. Freudenreich, Stallschreiberstr. 26, sowie bei allen Parteimitgliedern (siehe Annonce).

Verein zur Wahrung der Interessen der Korbmacher Berlins und Umgegend. Versammlung am Sonntag, den 22. November, Vormittag 10 Uhr, bei Otto, Adalbertstraße 2.

Vermischtes.

Eine eigenthümliche Gerichtszene. Aus Santa Rosa, Kalifornien, wird folgende ergötzliche Episode, welche sich in einem dortigen Gerichte zugetragen, berichtet. Als Richter im betreffenden Richter, Rountree ist sein Name, einem Amerikaner, Namens John Kennedy, sein Urtheil verurtheilt, daß derselbe Streit mit dem Konstabler an und prägelte demselben schließlich durch. Als der Richter dies sah, stieg er von seinem Sitze herab, zog sich den Rock aus und „verbaute“ den widerspenstigen Gefangenen dertorig, daß derselbe wimmern um Gnade bat. Nachdem Se. Ehren den Kennedy gehörig vermöbelt, zog er sich seinen Rock wieder an und diktierte dem Verurtheilten weitere dreißig Tage Gefängniß wegen „Achtung des Gerichtes“ zu.

Ein für Geld geprügelter Prinzpal. In Frankfurt am Main wird der folgende Vorfall viel besprochen. In einem dortigen kleineren Bankhause ist ein junger Engländer, der Sohn eines Londoner Bankiers, als Volontär angeheilt, um das deutsche Bankwesen kennen zu lernen. Dem jungen Engländer wurde am Montag Mittag nach Beendigung einer Arbeit von Seiten des Prinzpals gesagt, daß er schlecht gearbeitet und Fehler gemacht habe. Darüber ergrimmt, wie das „Journ.“ erzählt, der Engländer derart, daß er das Kassen-Buch, ein ziemlich großes Buch, ergriff und seinem Prinzpal darauf auf den Kopf schlug, daß derselbe lautlos zusammenbrach und erst nach einer halbstündigen Ohnmacht wieder das Bewußtsein erlangte. Wegen der Mißhandlung und Verleumdung wurde der Bankier Strafantrag gestellt haben, wenn der Vater des jungen Mannes, welcher von dem Vorfall Nachricht erhielt, nicht zu einer sofortigen Zahlung von 250 Pfd. Stirl. bereit gelassen hätte. (Dafür also läßt sich dieser zu Boden geschlagene Prinzpal bauen?! Nicht übel!)

Grau, theurer Freund, ist alle Theorie. Die folgende hübsche Anekdote aus dem Gebiete der „paktischen Mathematik“ erzählt ein anglo-amerikanisches Blatt. Der Lehrer hat seinen Schülern eben klar gemacht, daß man Gleiches nur zu Gleichem addiren könne, daß zum Beispiel 2 Rüge und 2 Pferde nicht etwa 4 Rüge oder 4 Pferde ausmachen. „Aber, Herr Lehrer“, rief der kleine Sohn eines Milchbändlers, „2 Rüge und 2 Quart Wasser geben doch zusammen 4 Rüge.“ Der Lehrer mußte sich gefangen geben.

Bittere Replik. Er: Ihr Weiber! Ihr seid doch vom Teufel besessen. — Sie: Nicht alle, lieber Mann, nur die verheiratheten.

Literarisches.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung im Deutschen Reich. Eine sozialpolitische Studie für Jedermann, von Dr. W. Quard. Preis 1 M. (Stuttgart, J. H. W. Dietz). Der Verfasser stellt die der deutschen Gesetzgebung vorgelegten Entwürfe, den Arbeiterschutz betr., zusammen und unterzieht das vorliegende Material einer sachlichen Kritik. Das Buchlein enthält für Jeden, der sich für den Emanzipationskampf der arbeitenden Klassen interessiert, eine recht schätzenswerthe Darstellung der einschlägigen Fragen, die den Reichstag in der bevorstehenden Session vielfach beschäftigen werden.

Grüße des Verdenden. Gedichte eines demokratischen Redakteurs im neuen Deutschen Reich. Von Joh. Hebbel. Zweite mit Erläuterungen versehene Ausgabe. Preis 3 Mark (Stuttgart, J. H. W. Dietz).

Das „Damburger Fremdenblatt“ rathet für die erste Ausgabe der Gedichte wie folgt: „Es tritt ein völlig originaler Geist entgegen, der allmählig durch eigene Lebensanschauung zu einer Weltanschauung gelangt ist, die überall Fühlung hat mit den großen Ideen und Empfindungen, die das Leben unter den modernen Verhältnissen halb bewußt, halb unbewußt besitzt. Es sind Saiten angeschlagen, die bisher nicht geklungen haben und deshalb fremdartig berühren; wenn man sich mit liebevollem Eingehen in das Gedobene versenkt, wird man des Dichters Anschauung von Gott und Welt Realität gewinnen.“ Wir unserteils werden auf das vorliegende Buch noch zurückkommen.

Der heutigen Nummer liegt für unsere auswärtigen Abonnenten die Nummer 8 des „Illustrirten Sonntagsblatt“ bei.

Der Arbeiterschutz-Gesetzentwurf.

Die Fraktion der Sozialdemokraten im Reichstage hat den oben genannten Arbeiterschutz-Gesetzentwurf in folgender Fassung gestern wieder eingebracht:

Antrag.

Kaiser und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: 1. folgendem Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz betreffend

die Abänderung der Titel I, II, VII, IX, X und der Schlussbestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. v. ordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Dem Titel I der Gewerbeordnung wird folgendes hinzugefügt:

§ 13a. In Straf-, Versorgungs- und Beschäftigungsangelegenheiten, welche aus öffentlichen Mitteln unterhalten oder unterstützt werden, ist gewerbliche Arbeit nur für den eigenen Bedarf, den Bedarf des Reichs, eines Staats oder der Gemeinden gestattet. Die Arbeit für Privatunternehmer oder die Herstellung gewerblicher Erzeugnisse zum Verkauf für eigene Rechnung, für Rechnung des Reichs, eines Staats oder der Gemeinden ist untersagt.

Artikel II.

Der § 14 der Gewerbeordnung wird aufgehoben und nach folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes onfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Reichsgesetzen zuständigen Behörde davon nachrichten. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher ein Betrieb eines Gewerbes im Umbezirk (Titel III) be-
ginnt.

Wer für eigene Rechnung oder für Rechnung Anderer im Auftrage Anderer ein Gewerbe betreiben will, hat bei Eröffnung des Gewerbebetriebs die Betriebsstätte desselben, sowie jeden späteren Wechsel der Betriebsstätte spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde seines Wohnorts und dem Arbeitsamt seines Bezirks (§ 132) anzuzeigen. Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobilien-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Untervermittler vermittelt, bei Uebernahme der Agentur, und demjenigen, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnorts davon Anzeige machen.

Artikel III.

Der Titel VII der Gewerbeordnung wird aufgehoben und nach folgende Bestimmungen ersetzt:

Titel VII.

Verhältnisse des Arbeiter- und Hilfspersonals, einschließlich der Bezahlung, Dauer und Regelung ihrer Beschäftigung.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den Unternehmern oder ihren Bevollmächtigten einerseits und ihrem gewerblichen Arbeiter- und Hilfspersonale andererseits ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetze begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

§ 106. Die Arbeitszeit für alle in gewerblichen Unternehmungen beschäftigten, über 16 Jahre alten Arbeiter und Hilfspersonen darf, ausschließlich der Pausen, täglich höchstens zehn Stunden, an Sonnabenden höchstens acht Stunden betragen.

Verheiratete Frauen (bzw. Wittwen) hat an Sonnabenden der Schluß der Arbeitszeit bereits um 12 Uhr Mittags einzutreten.

Bei Arbeiten unter Tag (in Bergwerken, Salinen u. s. v.) sind in Betrieben, in denen ununterbrochen Tag- und Nachtarbeit stattfindet, darf die tägliche Arbeitsschicht acht Stunden nicht überschreiten.

Jugendliche Arbeiter und Hilfspersonen im Alter von weniger als sechs Jahren dürfen täglich nicht über acht Stunden beschäftigt werden. Kürzere Arbeitsschichten sind der freien Verabredung beider Theile überlassen.

§ 106a. In der Zeit vom 1. April bis 30. September darf die Arbeitsschicht für Betriebe nach § 106 Absatz 1 nicht vor Morgens 6 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März nicht vor Morgens 7 Uhr beginnen und muß spätestens Abends 7 Uhr beendet sein.

In der Arbeitsschicht müssen Pausen von mindestens zwei Stunden eintreten. Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu bestimmen und sind dem Arbeitsamt des Bezirks anzuzeigen.

Das Arbeitsamt ist befugt, unter Zustimmung der Arbeitskammer (§ 133), für Betriebe, bei denen dies im Interesse der Beschäftigten liegt, auf Antrag über Beginn und Ende der Arbeitsschicht andere, den Bedürfnissen entsprechende Bestimmungen (Absatz 1) zu treffen; jedoch muß, ausschließlich der Pausen, die 10stündige Arbeitszeit eingehalten werden. Ferner kann das Arbeitsamt unter Zustimmung der Arbeitskammer die Festsetzung der Pausen bis auf eine Stunde gewähren, wenn einen entsprechend früheren Schluß der Arbeitsschicht herbeizuführen.

Das Arbeitsamt ist ferner befugt, eine Verlängerung der Arbeitsschicht um höchstens zwei Stunden täglich und auf höchstens drei Wochen ausnahmsweise zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrechen haben.

Für Arbeiter und Hilfspersonen, die während der Mittagspause ihre Wohnung nicht erreichen können und das Mittagessen in der Betriebsstätte einzunehmen gezwungen sind, kann der Unternehmer verpflichtet, außerhalb der Arbeitszeit besondere in der kalten Jahreszeit zu heizende Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 107. An Sonn- und Festtagen ist gewerbliche Arbeit verboten. Ausgenommen hiervon ist die Beschäftigung bei Feiern, Ausstellungen und Sportveranstaltungen, soweit sie den notwendigen Beschäftigten, bei Gastwirtschaften aller Art, öffentlichen Scholungs- und Vergnügungsanstalten, sowie bei anderen Gewerben, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern.

Welche Gewerbe und Betriebe unter diese Ausnahme fallen, bestimmt zunächst der Bundesrath; doch hat derselbe die Entscheidung in seiner nächsten Session darüber Bericht zu erstatten und dessen Zustimmung einzuholen. Falls der Reichs-

tag die Zustimmung verweigert, treten die Verfügungen außer Kraft.

Verkaufsstellen aller Art dürfen an Sonn- und Festtagen höchstens fünf Stunden geöffnet und spätestens Nachmittags sechs Uhr geschlossen sein. Die nähere Zeitbestimmung steht der höheren Verwaltungsbehörde zu.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

Das Arbeitsamt ist befugt, die Arbeit an Sonn- und Festtagen zeitweilig und ausnahmsweise zu gestatten, wenn Unglücksfälle oder Naturereignisse den regelmäßigen Betrieb unterbrechen haben oder der Betrieb sich zur Verhütung von Unglücksfällen als unumgänglich notwendig erweist.

Die Arbeit in den für Werkzeuge vorgeschriebenen Schranken ist ferner gestattet, wo Räder oder Messen auf Sonn- oder Festtage fallen. Das Nähere bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

Arbeitern und Hilfspersonen, die bei regelmäßigem Sonn- und Festtagsbetrieb beschäftigt sind, ist in der Woche ein Ruhe- tag zu gewähren.

§ 108. Die Nachtarbeit ist verboten.

Das Arbeitsamt ist befugt, unter Zustimmung der Arbeitskammer diese Beschränkung zu gestatten:

- a) bei dem Betrieb von Verkehrs- und Transportanstalten;
- b) bei solchen Gewerben, die ihrer Natur nach Nachtarbeit erfordern.

Arbeiter und Hilfspersonen, die eine volle Schicht bei regelmäßigem Nachtarbeit beschäftigt waren, dürfen in der darauf folgenden Tagesschicht nicht beschäftigt werden.

Arbeiter und Hilfspersonen, die bei regelmäßiger Nachtarbeit, aber nicht in voller Schicht beschäftigt waren, ist von dem Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit bis zu ihrem Wiederbeginn eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren.

§ 108a. Für Arbeiterinnen jeglichen Alters und männliche Arbeiter unter sechzehn Jahren ist die Nachtarbeit verboten. Auch dürfen Arbeiterinnen jeglichen Alters weder auf Hochbauten noch unter Tag beschäftigt werden.

§ 108b. Das Arbeitsamt ist befugt, Nachtarbeit ausnahmsweise und bis auf die Dauer einer Woche zu gestatten:

- a) wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb stören;
- b) wenn Nachtarbeit sich zur Verhütung von Unglücksfällen als unumgänglich notwendig erweist.

Die Bestimmungen in § 108a in Bezug auf die Pausen gelten auch für die Nachtarbeit.

§ 109. Wöchnerinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im Ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Der Wiedereintritt in die Arbeit ist an den Ausweis geknüpft, daß seit der Niederkunft wenigstens sechs Wochen verlossen sind. Diese Frist kann abgekürzt werden, wenn durch ärztliches Zeugniß bescheinigt wird, daß damit keine Gefahr für Mutter oder Kind verbunden ist. Eine Kündigung oder Entlassung der Wöchnerinnen aus der Arbeit darf während dieser Zeit nicht stattfinden.

§ 109a. Durch Beschluß des Reichs-Arbeitsamts (§ 131) kann die Verwendung von jugendlichen sowie weiblichen Arbeitern und Hilfspersonen in Betrieben, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 110. Ein Unternehmer, der mit Unterstützung von Arbeitern und Hilfspersonen ein stehendes Gewerbe betreibt, ist zum Erlaß einer Arbeitsordnung verpflichtet.

Die Arbeitsordnung ist, nachdem sie dem Arbeiter- und Hilfspersonal zur Meinungäußerung vorgelegt und durch Vermittelung des Arbeitsamts von der Arbeitskammer genehmigt worden ist, an einer dem Arbeiter- und Hilfspersonal leicht zugänglichen und in die Augen fallenden Stelle in der Betriebsstätte auszuhängen.

§ 111. Die Arbeitsordnung muß enthalten:

- 1. Die Bestimmungen der §§ 105-120 dieses Gesetzes;
- 2. Bestimmungen über Anfang und Ende a) der Arbeitsschichten, b) der Pausen;
- 3. über die Dauer der Kündigungsrufen und die Art der Kündigung mit der Maßgabe, daß die Bedingungen für beide Theile gleich sind und daß die Kündigungsfrist für gewerbliche Arbeiter und Hilfspersonen vierzehn Tage und für kaufmännische Hilfspersonen einen Monat beträgt;
- 4. die vom Reichs-Arbeitsamt in Berücksichtigung der besonderen Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte erlassenen Anordnungen;
- 5. die Amtsstelle des Arbeitsamts und die bei demselben üblichen Geschäftsstunden.

Strafgelder dürfen nicht erhoben werden. Beschwerden gegen die Arbeitsordnung oder deren Handhabung sind bei dem Arbeitsamt anzubringen und durch die Arbeitskammer zu entscheiden.

Von der Arbeitskammer nicht genehmigte Arbeitsordnungen haben für das Arbeiter- und Hilfspersonal keine verbindliche Kraft.

§ 112. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern besteht nicht.

Beim Abgange können Arbeiter und Hilfspersonen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf ihren Antrag vom Arbeitsamt kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf ihr Verlangen auch auf die Führung auszudehnen.

Jede Kennzeichnung der Zeugnisse, welche zum Zweck oder zur Wirkung hat, daß der Inhaber in seinem Fortkommen behindert werde, ist verboten.

§ 113. Die Unternehmer sind verpflichtet, dem gewerblichen Arbeiter- und Hilfspersonal den vollen wöchentlichen, dem kaufmännischen Hilfspersonal monatlich baar in Reichsmünze auszuzahlen. Als Lohnzahlung gilt für das gewerbliche Arbeiter- und Hilfspersonal der Freitag und falls dieser ein Festtag ist, der diesem vorhergehende Werktag. Das Innengehaltene verdienten Lohnes ist verboten. Bei Akkordarbeit, welche bis zum Lohnzahlungstag nicht zum Abschluß gebracht werden kann, ist dem Arbeitenden eine Abschlagszahlung zu gewähren, welche mindestens die Höhe des in der Betriebsstätte geltenden Durchschnittswochenlohnes erreicht.

§ 114. Die Unternehmer dürfen ihren Arbeitern und Hilfspersonen keine Waaren borgen oder ihnen Waaren an Stelle von Gehalt oder Lohn verabreichen oder verabreichen lassen.

Dagegen können den Arbeitern und Hilfspersonen Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragene Arbeiten als Gehalt oder Lohn angerechnet werden, aber nicht höher als zu den Selbstkostenpreisen.

§ 115. Arbeiter und Hilfspersonen, deren Forderungen in einer den §§ 113 und 114 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 113 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungssatz Gegebenen entgegengelegt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfskasse zu, welcher er angehört, in Ermangelung einer solchen Hilfskasse einer anderen zum Besten der Arbeiter und Hilfspersonen an dem Orte bestehenden, von dem Arbeitsamt zu bestimmenden Kasse.

§ 116. Verträge, welche den §§ 113 und 114 zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Unternehmern und den von ihnen beschäftigten Arbeitern und Hilfspersonen über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Beheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und Hilfspersonen oder ihrer Familie.

§ 117. Forderungen für Waaren, welche dem § 114 zuwider geborgt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind, und fallen dergleichen Forderungen der im § 115 bezeichneten Kasse zu.

§ 118. Den Unternehmern im Sinne der §§ 113 bis 117 sind gleich zu achten, deren Familienmitglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktore, sowie andere Unternehmer, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar theilhaft ist.

Unter den in § 113 bis 117 bezeichneten Arbeitern und Hilfspersonen werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Unternehmer außerhalb der Betriebsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§ 119. Die Unternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern und Hilfspersonen unter sechzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie müssen ihren Arbeitern und Hilfspersonen unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde der festzusetzende Zeit gewähren. Für Arbeiter und Hilfspersonen unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut vorgeföhrt werden. Soweit der Unterricht in die Werkstätte fällt, darf derselbe nicht außer der nach den §§ 106 und 106a festgesetzten Arbeitszeit stattfinden.

§ 119a. Die Unternehmer sind verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Betriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind und durch Verfügung des Reichs-Arbeitsamts oder auf Anordnung des Arbeitsamts oder des Aufsicht übenden Beamten vorgeschrieben werden.

§ 120. Streitigkeiten der Unternehmer mit ihren Arbeitern und Hilfspersonen, die auf die abgeschlossenen Verträge, den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Zeugnisse sich beziehen, werden durch die aus den Arbeitskammern zu bildenden Schiedsgerichte (§ 136) entschieden.

§ 121. Die gewerbmäßige Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren ist verboten.

§ 122. Ein Unternehmer, der jugendliche Arbeiter und Hilfspersonen unter 16 Jahren beschäftigen will, hat vor dem Beginn der Beschäftigung dem Arbeitsamt eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verchiebungen, welche durch Erziehung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor der Behörde eine entsprechende weitere Anzeige gemacht ist.

In jedem Betrieb hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß in den Betriebsräumen, in welchen jugendliche Arbeiter und Hilfspersonen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter und Hilfspersonen unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der vom Reichs-Arbeitsamt zu bestimmenden Fassung und in deutscher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Hilfspersonen enthält.

§ 123. Ein Unternehmer, der Lehrlinge beschäftigen will, muß mit dem Vater oder Vormund des Lehrlings einen schriftlichen Lehrvertrag abschließen.

Der Lehrvertrag ist auf Verlangen durch das zuständige Arbeitsamt stempel- und kostenfrei zu beglaubigen und muß folgende Bestimmungen enthalten:

- a) über die gewerblichen Verrichtungen, in welchen der Lehrling zu unterrichten ist;
- b) über die Dauer der Lehrzeit, sowie die etwaigen besonderen Bedingungen, unter welchen der Lehrvertrag vor Ablauf der Lehrzeit einseitig aufgehoben werden kann;
- c) über Vereinbarung einer Probezeit, innerhalb welcher beiden Theilen der Rücktritt vom Lehrvertrage freisteht;
- d) über die Höhe des Lehrgeldes, beziehentlich über die unentgeltliche Unternehmung oder den Lohn des Lehrlings.

Die Lehrzeit muß mindestens zwei Jahre währen und darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Die Probezeit darf höchstens sechs Wochen dauern und muß in die Lehrzeit voll eingerechnet werden.

§ 124. Der Lehrling ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder

durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten erziehen. In häuslichen Dienstleistungen ist der Lehrling nicht verbunden.

§ 125. Unternehmer, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, weder mit der Ausbildung von Lehrlingen sich befassen, noch ist ihnen die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Hilfspersonen unter 16 Jahren gestattet.

§ 126. Der Lehrvertrag kann seitens des Unternehmers aufgehoben werden, wenn der Lehrling, die Eltern, bezw. der Vormund den nach dem Lehrvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern. Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis gelöst werden, wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

§ 127. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderem Berufe übergeben oder behufs seiner Ausbildung eine Lehranstalt besuchen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst.

Winnen sechs Monaten nach der Auflösung des Lehrvertrags darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Unternehmer ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 128. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches vom Arbeitsamt kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§ 129. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§ 105 bis 128 sind

- a) die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, soweit Maschinen und Motore nicht zur Anwendung kommen,
- b) die Dienstverhältnisse der den Befehdsordnungen unterstehenden Personen,
- c) der Betrieb der Seeschifffahrt,

für welche besondere gesetzliche Regelung vorbehalten bleibt. Die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs und die Verordnungen für das Apothelergewerbe sind, insofern sie dem Inhalt der §§ 105—128 widersprechen, aufgehoben.

Artikel IV.

Der Titel IX der Gewerbeordnung ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Titel IX.

Reichs-Arbeitsamt, Arbeitsämter, Arbeitskammern und Schiedsgerichte.

§ 130. Die Ueberwachung und Ausführung der in den §§ 13a und 14 und den §§ 105 bis 130 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen, sowie die Anordnung und Oberleitung von Maßregeln und Untersuchungen, welche das Wohl der in Betrieben irgend welcher Art beschäftigten Arbeiter und Hilfspersonen einschließt, der Verrichtung der in dem Reichs-Arbeitsamt zu. Dasselbe hat seinen Sitz in Berlin.

Die Organisation des Reichs-Arbeitsamts bestimmt der Bundesrath.

§ 131. Dem Reichs-Arbeitsamt unterstehen die Arbeitsämter, die durch Reichsgesetz für das Gebiet des Deutschen Reichs in Bezirken von nicht unter 200 000 und nicht über 400 000 Einwohnern spätestens bis zum 1. Januar 1887 eingerichtet sind.

§ 132. Das Arbeitsamt wird gebildet aus einem Arbeitsrath und den nöthigen Hilfsbeamten; es faßt seine Beschlüsse und Entscheidungen kollegialisch.

Das Reichs-Arbeitsamt wählt den Arbeitsrath aus zwei seitens der Arbeitskammern (§ 133) vorgeschlagenen Bewerbern.

Die dem Arbeitsrath in Ausübung seines Aufsichtsrechts zur Seite stehenden Hilfsbeamten werden von der Arbeitskammer und zwar zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte von den Arbeitern und Hilfspersonen gewählt.

In Bezirken, wo Betriebe vorherrschen, in denen hauptsächlich weibliche Arbeiter und Hilfspersonen beschäftigt werden, können Frauen zu Hilfsbeamten ernannt werden.

In Bezug auf Invalidität und Pensionierung unterstehen die Beamten der Arbeitsämter den für die übrigen Reichsbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 132a. Die Beamten des Reichs-Arbeitsamts und die Arbeitsräthe oder deren Hilfsbeamte haben das Recht, jederzeit Besichtigungen der Betriebsstätten, gleichviel ob die Unternehmungen vom Staat, von Gemeinden oder Privatunternehmern betrieben werden, vorzunehmen und die ihnen für Leben und Gesundheit der Beschäftigten notwendig scheinenden Anordnungen zu treffen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu.

Soweit diese Anordnungen in den amtlichen Befugnissen der Aufsicht über den Betrieb liegen, haben die Unternehmer und ihr Arbeiter- und Hilfspersonal denselben unweigerlich Folge zu leisten.

Gegen die Verfügungen und Anordnungen einzelner Beamten des Arbeitsamts steht dem Unternehmer oder seinem Vertreter binnen einer Woche der Beschwerdeweg an das Arbeitsamt offen; gegen die Verfügungen und Anordnungen des letzteren der Beschwerdeweg binnen einer Woche an das Reichs-Arbeitsamt.

Das Arbeitsamt ist verpflichtet, sämtliche Betriebe seines Bezirkes mindestens einmal jährlich zu besichtigen. Die Unternehmer müssen die amtlichen Besichtigungen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, wo die Betriebe im Gange sind, gestatten.

Die Aufsicht über den Betrieb, vorbehaltlich der Anzeige von Gefährlichkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniz gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Beschäftigung unterliegenden Betriebe zu verpflichten.

§ 132b. Die Ortspolizeibehörden haben das Arbeitsamt in seiner Thätigkeit zu unterstützen und den Weisungen desselben Folge zu leisten.

§ 132c. Das Arbeitsamt organisiert innerhalb seines Bezirkes den unentgeltlichen Arbeitsnachweis und bildet für diesen eine Centralstelle. Es ist befugt, in denen ihm passend erscheinenden Orten für diesen Zweck Zweigstellen zu errichten.

§ 132d. Jedes Arbeitsamt hat alljährlich einen Bericht über seine Thätigkeit zu veröffentlichen, von dem die nöthigen Exemplare an die Mitglieder der Arbeitskammer, an das Reichs-Arbeitsamt und an die Landes-Centralbehörden unentgeltlich zu verabsorgen sind. Der Bericht ist vor der Veröffentlichung der Arbeitskammer zur Begutachtung zu unterbreiten.

Das Reichs-Arbeitsamt hat die bei ihm eingehenden Jahrsberichte der Arbeitsämter jährlich zu einem allgemeinen Bericht zusammenzustellen, der dem Bundesrath und dem Reichstage vorzulegen ist.

Die Berichte der Arbeitsämter und des Reichs-Arbeitsamts sind dem Publikum zum Selbstkostenpreis zugänglich zu machen.

§ 133. Für die Vertretung der Interessen der Unternehmer und ihrer Arbeiter und Hilfspersonen, sowie zur Unterstützung der Aufgaben der Arbeitsämter tritt vom 1. Januar 1887 ab in jedem Arbeitsamtsbezirk eine Arbeitskammer in Thätigkeit, die je nach der Zahl der im Bezirk vertretenen verschiedenen Betriebe aus mindestens 24 und aus höchstens 36 Mitgliedern zu bestehen hat. Die Zahl der Mitglieder für die einzelnen Bezirke bestimmt das Reichs-Arbeitsamt.

Die Mitglieder der Arbeitskammer sind zur Hälfte durch die großjährigen Unternehmer aus ihrer Mitte, zur anderen Hälfte durch die großjährigen Arbeiter und Hilfspersonen aus deren Mitte auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Stimmrechts mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Jede Klasse wählt ihre Vertreter für sich.

Die Dauer des Mandats der Mitglieder der Arbeitskammern währt zwei Jahre. Die Mandatsdauer beginnt und schließt mit dem Kalenderjahr.

In Höhe der Hälfte der Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen. Ersatzmänner sind diejenigen, die nach den Gewählten die meisten Stimmen haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Die Festsetzung des Wahltages, der ein Sonn- oder Festtag sein muß, steht dem Reichs-Arbeitsamt zu. Dasselbe hat auch auf dem Verordnungswege die Normen zu bestimmen, unter welchen die Wahlhandlung vorzunehmen ist.

In den Wahlausschüssen müssen Unternehmer und Arbeiter und Hilfspersonen gleich stark vertreten sein. Die für die Abstimmung bestimmte Zeit ist so festzusetzen, daß Tag- und Nachtschichten sich an der Wahl betheiligen können.

§ 134. Die Arbeitskammern haben nächst den ihnen in den §§ 106 a, 110 und 120 zugeprochenen Funktionen in allen das wirtschaftliche Leben ihres Bezirkes berührenden Fragen mit Rath und That die Arbeitsämter zu unterstützen. Insbesondere stehen ihnen Untersuchungen zu über die Bildung von Handels- und Schiffahrtsverträgen, Zöllen, Steuern, Abgaben, über die Lohnhöhe, Lebensmittel- und Miethspreise, Konkurrenzverhältnisse, Fortbildungsschulen und gewerbliche Anstalten, Modell- und Musterammlungen, Wohnungszustände, Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung. Sie haben ferner Beswerden über Mißstände im gewerblichen Leben zur Kenntniz der zuständigen Behörden zu bringen, Gutachten über Maßregeln und Befehlswürde abzugeben, welche das wirtschaftliche Leben ihres Bezirkes berühren. Endlich sind sie Berufungsinstanz wider die Urtheile der Schiedsgerichte (§ 136).

§ 134 a. Die Arbeitskammern haben für die in ihrem Bezirk beschäftigten Arbeiter und Hilfspersonen, auf Antrag Beileger, Minimallohne festzusetzen.

Beiswerden über die festgesetzten Minimallohne erledigt der Arbeitskammertag.

§ 135. Den Vorsitz in der Arbeitskammer führt der Arbeitsrath und im Bedingungsfall einer seiner Hilfsbeamten. Der Vorsitzende besigt mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Arbeitskammer als Berufungsinstanz wider die Urtheile der Schiedsgerichte entscheidet, kein Stimmrecht. Stimmgleichheit bei der Beschlussfassung gilt als Ablehnung.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Arbeitskammer monatlich mindestens einmal, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen; er muß dieses außerdem thun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Arbeitskammer dies beantragt. Die Arbeitskammern geben sich ihre Geschäftsordnung selbst, ihre Sitzungen sind öffentlich.

§ 136. Behufs Schlichtung und erstinstanzlicher Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und ihrem Arbeiter- und Hilfspersonal bildet die Kammer aus ihrer Mitte Schiedsgerichte, welche aus je zwei Unternehmern und zwei Arbeitern oder Hilfspersonen bestehen; sie bestimmt, in welcher Reihenfolge die Schiedsgerichte zu funktionieren haben, auch kann sie den Sitz der Schiedsgerichte auf verschiedene Orte des Arbeitsamtsbezirkes vertheilen.

Den Vorsitz im Schiedsgericht hat der Arbeitsrath oder einer seiner Hilfsbeamten. Die Geschäftsordnung für die Schiedsgerichte bestimmt die Arbeitskammer. Die Sitzungen der Schiedsgerichte sind öffentlich.

§ 136 a. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige — auch unter Annahme von Versicherungen an Eidesstatt — zu vernehmen und überhaupt alle diejenigen Erhebungen zu veranlassen, die es für die zu ertheilende Entscheidung für nöthig erachtet.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl Unternehmer und Arbeiter oder Hilfspersonen und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit. Die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung (§ 137) nicht aufgehoben.

§ 136 b. Versäumt der Kläger ohne genügende Entschuldigung den Verhandlungstermin, so hat er die daraus erwachsenen Kosten zu tragen, auch dem Beklagten, wenn dieser vor dem Termin nicht mehr hat benachrichtigt werden können, auf seinen Antrag eine Entschädigung für Zeitermäumniz nach Höhe der Zeugengebühren im Zivilprozeß zu gewähren. Bleibt der Beklagte im Termin aus und begründet Kläger seinen Anspruch in genügender Weise, so werden die von ihm behaupteten Thatfachen als zugestanden angenommen.

§ 136 c. Nach Schluß der Verhandlung ist sofort das Urtheil zu fällen und den Parteien zu verkünden. Die Billigkeit der Urtheilsverkündung ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig und gilt auch derjenigen Partei gegenüber, die den Termin versäumt hat.

Ueber die Verhandlungen, den festgestellten Thatbestand und die Entscheidung des Schiedsgerichts ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 136 d. Außer den in § 136 b gedachten Fällen dürfen Kosten nur für Zeugen- und Sachverständigengebühren berechnet werden.

§ 137. Gegen die Urtheile der Schiedsgerichte steht den Parteien binnen einer Woche nach erfolgter Entscheidung die Berufung an die Arbeitskammer zu.

Die Bestimmungen der §§ 136 a mit Ausnahme der Worte „mindestens je einer“ in Absatz 2 bis 136 d gelten auch für die Verhandlungen und Entscheidungen der Arbeitskammer. Die Urtheile der letzteren sind sofort vollstreckbar.

§ 138. Die Mitglieder der Arbeitskammern und der Schiedsgerichte erhalten Tagegelder und Ersatz der Reisekosten.

§ 139. Das Reichs-Arbeitsamt ist verpflichtet, jährlich einmal Vertreter sämtlicher Arbeitskammern zu einer allgemeinen Berathung über die wirtschaftlichen Interessen zu berufen.

Zu dieser allgemeinen Berathung entsendet jede Arbeitskammer je einen Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter und Hilfspersonen. Die Wahl der Vertreter erfolgt durch jede Klasse gesondert.

Der Vorstand der Versammlung wird durch Mitglieder des Reichs-Arbeitsamts gebildet. Dieselben haben kein Stimmrecht. Ueber ihre Geschäftsordnung und die Tagesordnung der Sitzungen beschließt die Versammlung selbstständig; die Sitzungen sind öffentlich.

§ 140. Die Mitglieder des Arbeitskammertags erhalten Tagegelder und Ersatz der Reisekosten.

§ 141. Die Unterhaltungskosten für die in den §§ 130 bis 139 genannten Einrichtungen trägt das Reich; sie sind jährlich in den Reichsetat einzustellen.

§ 142. Die Vorbereitungsarbeiten für die Bildung der Arbeitsämter, die Anordnung und Leitung der ersten Wahlen zu den Arbeitskammern vollzieht der Bundesrath.

Artikel V.

Die §§ 97 Ziffer 4, 97a Ziffer 6, 98a Ziffer 2e, 100d, 100e sind aufgehoben.

An Stelle des bisherigen § 146 treten folgende Bestimmungen:

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten werden bestraft:

1. Unternehmer, welche dem § 108a zuwiderhandeln;
2. Unternehmer, welche dem § 121 zuwider Kinder unter vierzehn Jahren beschäftigen;
3. Unternehmer, welche den § 109a getroffenen Verfügungen zuwider weiblichen oder jugendlichen Arbeitern und Hilfspersonen Beschäftigung geben;
4. Unternehmer, welche der Bestimmung im § 112 entgegen die Eintragungen mit einem Merkmale versehen, welches den Inhaber des Zeugnisses günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bewirkt;
5. Unternehmer, welche bei der Zahlung des Lohns oder Gehalts oder bei dem Verkauf von Waaren an die Arbeiter und Hilfspersonen den §§ 113 und 114 zuwiderhandeln;
6. Unternehmer, welche den nach § 119 a getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten;
7. wer § 56 Ziffer 6 zuwiderhandelt.

§ 146 a. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten werden bestraft:

1. Unternehmer, welche den §§ 106, 106 a, 107, 108, 109 oder der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 119 zuwiderhandeln.
2. Unternehmer, welche den nach § 134 a getroffenen Festsetzungen zuwiderhandeln.

Die nach §§ 146 und 146 a erkannten Geldstrafen stehen der in § 115 bezeichneten Klasse zu.

Im § 147 wird Ziffer 4 aufgehoben.

Im § 149 enthält Ziffer 7 folgende Fassung:

7. wer es unterläßt, den durch die §§ 110, 111, 122, 123 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen oder den den §§ 125 und 127 zuwiderhandelt und zwar für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes.

Der § 150 wird aufgehoben.

Der § 152 erhält folgende Fassung:

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Unternehmer und Arbeiter und Hilfspersonen wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter und Hilfspersonen sind aufgehoben.

Der § 154 wird aufgehoben.

Hinter § 153 folgt:

§ 154. Unternehmer und Arbeiter und Hilfspersonen können zur Förderung ihrer Interessen in Vereinigungen zusammenzutreten.

Insofern diese Vereinigungen den Zweck haben:

- a) die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu regeln;
- b) Fachschulen und Bibliotheken zur Förderung der gewerblichen und geistigen Ausbildung ihrer Mitglieder ins Leben zu rufen;
- c) Unterstützungskassen für Arbeitslose und Invaliden oder Erwerbs-Genossenschaften zum Nutzen ihrer Mitglieder zu bilden,

sind dieselben von allen die Versammlungs- und Vereinsfreiheit beschränkenden Gesetzesvorschriften befreit.

Auf ihren Antrag sind solchen Vereinigungen unter den von den Landesregierungen vorgeschriebenen Bedingungen Korporationsrechte zu ertheilen.

Schlussbestimmung.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1887 in Kraft. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen der Reichs- oder Landesgesetze sind aufgehoben.

Urkundlich etc.

2. Nachstehende Resolutionen anzunehmen:

A. Der Reichstag wolle beschließen: den Reichsanwalt zu ersuchen, möglichst bald eine Einladung zu einer Konferenz an die hauptsächlichsten Industriestaaten ergehen zu lassen, um sich über die Grundzüge einer auf gleichen Grundsätzen basirten Arbeiterschutz-Gesetzgebung zu verständigen, welche für alle bethetheiligten Staaten als Norm festsetzt, daß:

1. die tägliche Arbeitszeit in allen Betrieben höchstens 10 Stunden;
2. die Nachtarbeit für alle Betriebe mit Ausnahme solcher, wo durch die Natur des Betriebs dieselbe unumgänglich ist, aufgehoben wird;
3. die gewerbmäßige Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren unterjagt werde.

B. Der Reichstag wolle beschließen: den Reichsanwalt zu ersuchen, statistische Erhebungen über die Verhältnisse der Lohnarbeiter in Bezug auf die Arbeitslöhne zu veranlassen.

Berlin, den 19. November 1885.

Kuer. Bebel. Bloch. Vogt (Gotha). Dies (Domburg). Frohme. Geiser. Grillenberger. Harms. Hasenclever. Kayser. Kräder. Liebknecht. Meister. Pfannkuch. Rödiger. Sabor. Schumacher. Singer. Stolle. Vierck. v. Vollmar. Wiemer.

Politische Uebersicht.

Der serbisch-bulgarische Krieg. Der Kampf um Slonizza dauert noch fort. Aus Sofia wird telegraphisch: Der rechte Flügel der Bulgaren griff am Mittwoch früh die Feinde, welche sich auf drei Anhöhen festgesetzt hatten, an und vertrieb sie von da nach einem mörderischen Kampfe. Zugleich eröffnete das Centrum der Bulgaren, welches die Verhandlungen bei Slonizza befruchtete, ein heftiges Feuer gegen die Serben, welche in der Ebene standen. Als bald gingen zwei Bataillone und zwei Batterien von Slonizza vor und vereinigten ihren Angriff mit dem des rechten Flügels. Die Serben leisteten anfangs mühsam Widerstand, mußten aber gegen Mittag zurückgeben und wandten sich gegen den linken Flügel der Bulgaren, wobei es ihnen durch die inzwischen eingetroffenen Verstärkungen gelang, den Angriff derselben aus Steben zu bringen. Die Verluste auf beiden Seiten sind beträchtlich. Die Bulgaren machten 300 Gefangene. — Weniger glücklich als bulgarische Nordarmee gewesen, sie wurde von den Serben derart geschlagen, daß sie in mühsamer Flucht zunächst bis Widdin zurück und als die Serben folgten, diese starke Donauübergang den Serben überließ. Die schwache Besatzung von Widdin wurde gefangen. Durch die Einnahme von Widdin sind die Serben in der Lage, zwei bis jetzt einzeln operirende Armeen zu vereinigen und mit dieser vereinten Armee auf Sofia zu marschieren.

Theater.

Opernhaus.

Heute: Fidelio.

Schauspielhaus.

Heute: Die Piccolomini. Vorher: Wallenstein's Lager.

Deutsches Theater.

Heute: Ein Tropfen Gift.

Friedrich-Wilhelmsstädtisches Theater.

Heute: Offenbach-Opéra. Die Großherzogin von Gerolstein.

Residenz-Theater.

Heute: Theodora.

Wallner-Theater.

Heute: Unter uns. Hierauf, zum vierten Male: Der Vielgeliebte.

Belle-Alliance-Theater.

Heute: Kyrië-Epith.

Balthasar-Operetten-Theater.

Heute: Don Cesar.

Victoria-Theater.

Heute: Messalina.

Central-Theater.

Heute: Alte Jakobstraße 32. Direktion: Adolph Ernst. Zum 113. Male: Die wilde Rabe. Gefangenspost in 4 Akten von W. Mannsdorf, Musik von G. Steffens. Morgen: Dieselbe Vorstellung.

Louisenstädtisches Theater.

Direktion: Joh. Hermann.

Heute: Die lustigen Weiber von Windsor.

Ostend-Theater.

Heute: Die Leibeigene.

Königsstädtisches Theater.

Heute: Gastspiel der Illiputaner. Die kleine Baronin.

Theater der Reichshallen.

Täglich: Auftreten sämtlicher Spezialitäten.

American-Theater.

Täglich: Auftreten sämtlicher Spezialitäten.

Kaufmann's Varieté.

Täglich: Große Spezialitäten-Vorstellung.

Konfordia.

Täglich: Auftreten sämtlicher Spezialitäten und theatrales Vorstellung.

Alhambra-Theater.

Wallnertheaterstraße 15.

Heute und folgende Tage:

Berlin,

wie es weint und lacht.

Vollständ. mit Gesang in 3 Akten und 10 Bildern von C. F. Berg und D. Kallisch. Regie: Herr A. Seefeld.

Vor der Vorstellung: Großes Konzert der Hauskapelle.

Anfang des Konzerts: Wochentags 7 Uhr, der Vorstellung 8 Uhr.

Anfang des Konzerts: Sonntags 6 Uhr, der Vorstellung 7 1/2 Uhr.

Poss haben Wochentags Billigkeit und sind im Theaterbureau (12-1 Uhr) gratis zu haben.

Mehr's Casino.

Oranienstraße 24. Raunynstraße 65a.

Täglich: Große Spezialitäten-Vorstellung.

Neu! Auftreten des berühmten Pianon-Länverpaars Geschwister Footitt, des Transformationskünstlers Hrn. Hildeski, des urkomischen Willms, der Wiener Duettisten Geschwister Franke, der Chansonetten Fel. Säuren, Lazarini, Krüger, sowie Spezialitäten 1. Rang. Näheres die Tagesprogramme. Wochentags Anf. 8 Uhr, Sonntags Anf. 6 Uhr.

Passage 1 Treppe. 9 u. Morg. bis 10 u. Ab.

Kaiser-Panorama.

3. ersten Male: Eine Reise durch Bayern. Savoyen und eine bequeme Montblanc-Befestigung.

Vertha-Reise. Karolinen-Balau-Inseln. a Reise 20 Pf., Kinder nur 10 Pf. Abonnement. 2820

Pränscher's

anatomisches Museum

im rothen Schloss

von 9 Morgens bis 10 Abends für erwachsene Herren.

Freitag ganzer Tag Damentag.

Ein Portemonnaie mit Inhalt ist gefunden worden. Abzuholen bei H. Goldner, Sorauerstraße 20. 2842

Eine W.-W.-Nähmaschine, gut erhalten, 21 M. bei Knabe, Tredeköpfer 16 v. R.

Fr. Rohleder's Bureau,

München, Hefstraße 31,

besorgt folgende Arbeiten:

I. Auskunft in Arbeiterangelegenheiten, Lohnstreitigkeiten, Kündigungssachen, Haftpflichtsachen, Krankenloosen- und Unfallversicherungssachen, Ausarbeitung von Statuten, Briefen, Beschwerden, Schriftstücken aller Art, Vermittlung von Vereinsadressen (100 Adressen 1 Mark).

II. Statistische Erhebungen und Publikationen über: Fachvereinsbewegung, Berufsstatistik, Ausdehnung der Frauen- und Kinderarbeit, Arbeitslosigkeit, Höhe der Arbeitslöhne, Dauer der Arbeitszeit, Sonntags- und Nachtarbeit, Berechnung der Mehrarbeit (Kritik der Bilanzen), Lebenshaltung der Arbeiter (Fabrikhaushaltsbudgets).

Für Mitglieder beigetretener Fachvereine wird Auskunft aus Abteilung I. gratis gegen Retourmarke ertheilt; für Andere gegen 100 Pf. in Marken. Der statistische Quartalsbeitrag für Fachvereine ist auf 3 Mark festgesetzt. Alle Zahlungen können in Briefmarken erfolgen. Um alleseitige, unausgesetzte Betheiligung er sucht 2527] Fr. Rohleder.

Gewissenhaft abgezogene

Uhren,

zwei Jahre Garantie für gutes Gehen:

Silberne Cyl.-Uhren von 15 M. an. Goldene Damenuhren von 25 M. an.

Neufl. Remontoir-Uhren von 12 M. an. Goldene Damen-Remontoir-Uhren von 35 M. an.

Silberne Cyl.-Remontoir-Uhren von 24 M. an. Goldene Herren-Remontoir-Uhren von 50 M. an.

Silberne Anker-Remontoir-Uhren von 32 M. an. Getragene Alb. Cyl.-Uhren von 8 M. an.

Reparaturen von 1 M. an.

Max Busse,

Uhrmacher,

Invalidenstraße Nr. 157,

zwischen Alter- u. Brunnenstr.

2539]

165. Oranienstraße, Ecke Oranienplatz.

R. M. Maassen,

Oranienstraße 165, Ecke Oranienplatz.

empfehlen einem geehrten Publikum sein großes Lager in

Herbst- und Winter-Mänteln

zu äußerst billigen aber festen Preisen bei streng reeller Bedienung.

[2403

Regenmäntel à 9, 10, 12, 15 Mk. bis zu den elegantesten.

Wintermäntel à 12, 15, 18, 20 Mk. bis zu den elegantesten.

Jaquets à 7, 8, 9, 10 Mk. bis zu den elegantesten.

Nähmaschinen

sämtlicher Systeme (Ringschiffchen-Maschine).

Reparatur-Werkstatt. (Theilzahlung.)

2540]

E. Franke, Saarbrückerstraße Nr. 6.

Möbel-, Sopha- und Matratzen-Fabrik

A. Schulz, 34 Wasserthorstraße 34 (auch Theilzahlung.)

[2124

Einem geehrten Publikum empfehle mein

Große öffentliche

Kommunalwähler - Versammlung

am Montag, den 23. Nov., Abends 8 1/2 Uhr,

in Habel's Brauerei, Bergmann-Strasse Nr. 5 bis 7.

L. D.: Welche Forderungen hat die Bürgerchaft an die

Thätigkeit der zu wählenden Stadtverordneten zu stellen. Referent Herr Oskar Krohm. Freie Diskussion. Die Wähler-

listen für den 10. Bezirk liegen zur Einsicht aus.

Das Arbeiter-Wahlkomitee.

Am Montag, den 23. d. M., Abends 8 Uhr,

Große öffentliche

General-Versammlung

sämtlicher

Steindrucker, Lithographen und Berufsgenossen

im

Kaiserfaal, Etablissement Buggenhagen

(Morg.-Platz).

Tages-Ordnung:

1. Bericht der Kommission über den Streik bei der Firma

Ernst u. Komp., Köpnickstr. 112. Referent und

Korreferent werden in der Versammlung bekannt ge-

macht.

2. Diskussion.

3. Verschiedenes.

Es ist Ehrenpflicht eines jeden Kollegen, in dieser Ver-

sammlung zu erscheinen.

Öffentliche Versammlung

sämtlicher an Holzbearbeitungs-Maschinen beschäftigter

Arbeiter

am Sonntag, den 22. November, Vorm. 10 Uhr,

in Keller's Lokal, Andreasstraße Nr. 21.

L. D.: Vortrag des Herrn Tischlermeister Rita n über:

Zweck und Ziele der Fach-Vereine.

1

Große öffentl. Versammlung der Steinträger.

Sonntag, den 22. November, Vormittags 1/11 Uhr,

in Köhler's Salon, Röckenstr. 117.

Tages-Ordnung:

1. Welche Vorteile erreichen wir durch eine Organisation.

Referent: Herr Robert Kunkel. 2. Diskussion. 3. Verschiedenes.

4. Zahlreiches Erscheinen ist erwünscht.

5. Carl Wallentbin, Liebenwalderstr. 51.

Zahlstellen

zur Unterstützung

der von Rödel verlagten Tischler

besitzen sich:

1. Staligerstraße Nr. 18 bei Stramm, vertreten durch Brin-

mann; 2. Große Frankfurterstr. Nr. 40, bei Jänisch, vertreten

durch Rosenkranz; 3. Friedrichsbergerstr. Nr. 25, bei Schulze,

vertreten durch Bollert; 4. Blumenhalsstr. Nr. 5, bei Schmaar,

vertreten durch Schach; 5. Fehrbellinerstr. Nr. 24, bei Klein,

vertreten durch Stern.

Achtung, Schmiede!

Die Zahlstellen sind besetzt bei folgenden Kollegen:

Reimann, Köpenickerstr. 55, Hof part.; Jung, Hollmannstr. 8,

Stange, Viniensstr. 34; Raach, Lichtenbergerstr. 20; Schwartow,

Schwedterstr. 5; Hauptkassierer Geelhaar, Ballisadenstraße 21;

Hotmann, Blumenhalsstr. 5; Hahn, Köpferstr. 1, an der Schön-

leinstraße; Baumert, Anklamstr. 33, und zwar in der Zeit:

Sonntags von 9-11 Uhr Vorm. und Montags von 8-9 Uhr

Abends. Die Delegierten werden ersucht, etwaige Be-

schwerden zu richten an C. Lochmann, Dresdenerstr. 116.

Auch wird gebeten, Sonntag Vormittag zu kontrollieren.

12 Achtungsvoll C. Lochmann.

16

Berein der Bau-Anschläger.

Der unentgeltliche Arbeitsnachweis befindet sich

Sebastianstr. 50 bei Dpa z.

16

Zu beziehen durch die Expedition, Zimmerstraße 44:

Arbeiter-Schutzgesetzgebung

im Deutschen Reich.

Eine sozialpolitische Studie für Jedermann

von

Dr. Max Duard.

Preis M. 1.-.

Grüße des Verdenden.

Gedichte

eines demokratischen Redakteurs im neuen Deutschen Reich.

Von

Johannes Wedde.

Zweite, mit G.äuterungen versehene Ausgabe.

Preis M. 3.-.

[15

Unterstützungsv. d. Buchbinder

Sonnabend, den 21. d. M., Ab. 8 Uhr, im Vereinslokal,

Alte Jakobstr. 75, große Abendunterhaltung für Herren,

zum Besten der Familie eines kranken Mitgliedes. Billett

à 30 Pf. bei allen Vorstandsmitgliedern u. Vertrauensmännern.

Alle Diejenigen, welche gewillt sind, am Tage der Wahl

(24. d. M.) im 28. Kommunal-Bezirk beizuhelfen, werden er-

sucht, behufs des Näheren sich Sonntag früh 8 Uhr bei Sal-

wedel, Klosterstr. 83, einzufinden.

2830

Diejenigen, welche im 34. Bezirk mit thätig sein wollen,

können sich bis Sonntag früh 8 Uhr bei Ballmüller,

Belateranstraße 28, melden.

11

Cigarren- und Tabak-Handlung

von

Ferdinand Ewald

(Vertreter: A. Bremer),

BERLIN N., Weinbergsweg 15b.

Lager aller Sorten Rauch-, Kau- und Schnupftabak,

Cigaretten und Präsen-Cigaretten. 2358

Cigarren und Tabake,

Preisen and Cigarren-Spielen in größter Auswahl.

M. Meyer,

Koppenstraße 66, zweites Haus vom Grünen Des.

2130]

Preßkohlen. Nfe 7,00, Marie 7,50 pr. 1000 Stk.

2130]

liefern frei ins Haus.

A. Schenk, Musauerstraße 28.

11

Zu beziehen durch die Expedition Zimmerstr. 44.

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11

11